
Basisinformationsbericht (BIB) Dänemark 2004

Ein Bericht des Europäischen Beschäftigungsobservatoriums

ECOTEC
Research & Consulting Limited

Priestley House
12-26 Albert Street
Birmingham B4 7DU
United Kingdom

Tel: +44 (0)121 616 3600

Fax: +44 (0)121 616 3699

Web: www.ecotec.com

Basisinformationsbericht (BIB)

Dänemark 2004

Im November 2004 von ECOTEC Research and Consulting fertig gestellter ENTWURF

Haftungsausschluss

Dieser Berichts-ENTWURF wurde im November 2004 von ECOTEC Research and Consulting im Zusammenhang mit dessen Sekretariatsarbeit für das Europäische Beschäftigungsobservatorium fertig gestellt. Die in dieser Aktualisierung enthaltenen Informationen geben weder die Ansichten des dänischen Ministeriums für Beschäftigung noch einer anderen dänischen Einrichtung oder der Europäischen Kommission wieder. Außerdem gewährleistet ECOTEC nicht die Richtigkeit der in dem Dokument enthaltenen Angaben, da es durch Sekundärforschung und Internetrecherchen externer Quellen erstellt wurde.

Eine offizielle Aktualisierung des BIB Dänemark wird zu gegebener Zeit verfügbar sein.

Einleitung

Mit diesem Bericht soll ein kurzer Überblick über den dänischen Arbeitsmarkt gegeben werden. Der Bericht skizziert die wichtigsten institutionellen und gesetzgeberischen Merkmale, die das Funktionieren des Arbeitsmarkts gewährleisten, und geht weniger auf die aktuelle Leistung ein. Entsprechend werden im ersten Kapitel des Berichts die wichtigsten Institutionen für die Entwicklung und Umsetzung der dänischen Arbeitsmarktpolitik analysiert. Dabei werden die Merkmale und Aufgaben jeder Institution beschrieben. Das zweite Kapitel des Berichts vermittelt einen Überblick über den gesetzlichen Rahmen für die Beschäftigung in Dänemark, mit besonderem Schwerpunkt auf den Instrumenten und Verfahren, die den Arbeitsmarkt regeln. Das dritte Kapitel beschreibt die derzeitigen Maßnahmen, während das vierte und letzte Kapitel die über den dänischen Arbeitsmarkt verfügbaren Angaben und Datenquellen behandelt.

In diesem Berichtsentwurf verwendete Quellen:

BIB Dänemark, 1997

Dänischer Nationaler Aktionsplan für Beschäftigung 2003

Dänischer Nationaler Aktionsplan für Beschäftigung 2002

Dänisches Ministerium für Beschäftigung (2001), Arbejdsløshedsforsikringen

Dänisches Ministerium für Beschäftigung (2001), Det Kollektive Overenskomstsystem

Dänisches Ministerium für Beschäftigung (2002), Aftale om 'Flere i Arbejde'

Eurostat AMP-Bericht über Dänemark, 2001

Website der dänischen Gewerbeaufsichtsbehörde (Danish Working Environment Authority),

www.at.dk

Website des Gewerkschaftsbunds, www.lo.dk

Website des Arbeitgeberverbands, www.da.dk

Website der dänischen Kommunen, www.kl.dk

Website des Ministeriums für Beschäftigung, www.bm.dk

Website des nationalen Amts für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, www.ask.dk

Website des nationalen Statistikamts, www.danmarksstatistik.dk

Website der staatlichen Arbeitsdirektion, www.adir.dk

Website der staatlichen Arbeitsmarktbehörde, www.ams.dk

Website des staatlichen Instituts für Arbeitsumwelt, www.ami.dk

Website der staatlichen Arbeitsverwaltung, www.af.dk

www.danmark.dk

www.dk-arbejdsmarked.dk

www.norden.org

www.retsinfo.dk

KAPITEL 1. INSTITUTIONEN

1.1 Das Ministerium für Beschäftigung

Das Ministerium für Beschäftigung trägt die Gesamtverantwortung für Maßnahmen zur Unterstützung von Arbeitslosen und Erwerbslosen bei der Arbeitsuche. Es ist ferner zuständig für die Vorschriften und Verordnungen bezüglich der Einstellungs- und Arbeitsbedingungen, der Arbeitsumwelt und den Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, der Sozialleistungen für Voll- und Teilerwerbsfähige, Arbeitsvermittlung, Unternehmensdienste und aktive Arbeitsmarktmaßnahmen.

Das Ministerium für Beschäftigung übernimmt die umfassende Verantwortung für die Programme und Gesetzgebung in den Bereichen Arbeitsrecht, Arbeitsumwelt, Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und Arbeitsschäden. Es ist insbesondere zuständig für eine Reihe von Sozialversicherungsleistungen, wie der Arbeitslosenunterstützung, den Leistungen der aktiven Arbeitsmarktmaßnahmen und den Leistungen im Krankheitsfall oder bei Geburt eines Kindes.

Außerdem trägt das Ministerium die Gesamtverantwortung für die Maßnahmen in den folgenden Bereichen:

- Aktive Arbeitsmarktmaßnahmen für Arbeitslose, die Sozialleistungen beziehen, und Arbeitslose, die keine Sozialleistungen beziehen;
- Unternehmensdienste: Arbeitsvermittlung, Maßnahmen zur Beseitigung von Qualifizierungsempässen und Arbeitsmarktüberwachung;
- Initiativen zur Stärkung des breiteren Arbeitsmarkts, einschließlich Initiativen bezüglich der sozialen Verantwortung der Unternehmen und Sozialklauseln;
- Arbeitserleichterung für alle Personen, die keine Beschäftigung haben, einschließlich Personen mit verminderter Erwerbsfähigkeit;
- Beschäftigungsfördernde Initiativen für besonders benachteiligte Gruppen.

1.1.1 Rechtliche Stellung

Das Ministerium für Beschäftigung wurde durch Königlichen Erlass vom 9. November 1942 als Ministerium für Arbeit errichtet; es wird vom Minister für Beschäftigung geleitet, der vom König offiziell ernannt wird und Mitglied der Regierung ist.

1.1.2 Organisation

Das Ministerium für Beschäftigung ist die höchste politische und administrative Behörde für Arbeitsmarktangelegenheiten. Der Minister für Beschäftigung wird von der Abteilung des Ministeriums für Beschäftigung, die von einem Ständigen Sekretär geleitet wird, beraten und unterstützt.

1.1.3 Wichtige ausführende Direktionen

Daneben wurden folgende wichtige Direktionen mit Ausführungsbefugnissen als Teil des Ministeriums für Beschäftigung zur Umsetzung der Arbeitsmarktpolitik eingerichtet:

i. Die staatliche Arbeitsmarktbehörde

Die staatliche Arbeitsmarktbehörde ist einer der zentralen Akteure bei der Umsetzung der Beschäftigungspolitik in Dänemark. Die 192 Mitarbeiter (2004) umfassende Behörde ist für die strategische Beschäftigungspolitik unter der Leitung der staatlichen Arbeitsverwaltung (AF) und der kommunalen Verwaltungen verantwortlich. Der Minister für Beschäftigung trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeitsmarktpolitik in Dänemark. Die Hauptaufgaben der staatlichen Arbeitsmarktbehörde beruhen auf dem dänischen Gesetz über die aktive Arbeitsmarktpolitik und dem Konsolidierungsgesetz über eine aktive Sozialpolitik.

Das Gesetz über eine aktive Arbeitsmarktpolitik zielt darauf ab, die Entwicklung eines gut funktionierenden Arbeitsmarkts durch aktive Arbeitsmarktmaßnahmen zu unterstützen, die sich an Beschäftigte, Arbeitsuchende und Personen, die eine Bildung oder Ausbildung aufnehmen wollen, richten, indem eine Zusammenarbeit mit Arbeitgebern des öffentlichen und privatwirtschaftlichen Sektors entwickelt wird.

Das Konsolidierungsgesetz über eine aktive Sozialpolitik dient dazu, Empfänger von Arbeitslosenunterstützung und Sozialhilfe mit finanzieller Unterstützung den Weg in die Eigenständigkeit zu erleichtern. Dazu werden die Sozialleistungsempfänger und ihre Ehegatten aufgefordert, nach besten Kräften ihre Arbeitskapazität zu verbessern und weiterzuentwickeln, zum Beispiel durch die Annahme von Stellenangeboten oder von Unterstützung bei ihrer aktiven Stellensuche.

Die staatliche Arbeitsmarktbehörde entwickelte eine Beschäftigungs- und Arbeitsmarktstrategie mit folgenden Zielen:

- Überwindung von Einstellungsproblemen auf dem Arbeitsmarkt;
- Beseitigung von Qualifizierungsengpässen;
- Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit;
- Überwachung und Analyse des Arbeitsmarkts und Gewährleistung einer fortlaufenden Aktualisierung und Verbesserung der beruflichen Fähigkeiten der Arbeitslosen.

Diese Strategie wird in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Beschäftigung, der staatlichen Arbeitsverwaltung (AF), den Kommunen und den Sozialpartnern verfolgt. Im Zuge der Arbeitsmarktreformen von 2002 wurden die Tätigkeiten der staatlichen Arbeitsverwaltung und der Kommunen in den Bereichen Beschäftigung und aktive Arbeitsmarktmaßnahmen integriert, wobei die staatliche Arbeitsmarktbehörde für die Überwachung und Koordinierung der Aktivitäten beider Organe zuständig wurde. Dies war ein Versuch zur Verzahnung aktiver Arbeitsmarktmaßnahmen, um die Initiativen und Verfahren, die sich an alle Arbeitslosen richten, kohärenter zu gestalten. Das Ziel liegt darin, einen gemeinsamen Zugangspunkt zur Beschäftigung zu haben, wobei die Planung und Durchführung von einer Behörde übernommen wird. Des Weiteren wurde die Bereitstellung aktiver Arbeitsmarktmaßnahmen für weiteren Wettbewerb freigegeben. Dazu wurden neben der staatlichen Arbeitsverwaltung und den Kommunen andere Akteure um Bereitstellung solcher Dienste gebeten. Die Verantwortung für die Regulierung der Bereitstellung aktiver Arbeitsmarktmaßnahmen und der Arbeitsvermittlungsdienste in diesem neuen Rahmen obliegt der staatlichen Arbeitsmarktbehörde.

Es sei darauf hingewiesen, dass das Erwachsenen-Berufsbildungsprogramm (AMU) zuvor von der staatlichen Arbeitsmarktbehörde verwaltet wurde und jetzt vom Ministerium für Bildung geleitet wird.

In der Praxis wird die Beschäftigungspolitik in 14 nationalen AF-Regionen mit Zuständigkeit für Anspruchsberechtigte der Arbeitslosenunterstützung und in 275 Kommunalverwaltungen mit Zuständigkeit für Anspruchsberechtigte auf die Auszahlung von Arbeitslosengeld durchgeführt. Die staatliche Arbeitsverwaltung ist eine der wichtigsten Behörden in der faktischen Umsetzung der Beschäftigungspolitik und verdient eine genauere Betrachtung.

i.i Die staatliche Arbeitsverwaltung (AF)

Dänemark blickt auf eine lange Tradition in der Arbeitsvermittlung durch öffentliche Behörden zurück. Seit 1970 gibt es in Dänemark eine staatliche Arbeitsverwaltung. Die staatliche Arbeitsverwaltung hat im Wesentlichen zwei Aufgaben:

- die Kontaktabbauung zwischen Arbeitssuchenden und Unternehmen mit Arbeitskräftebedarf und
- die Sicherung aktiver Arbeitsmarktmaßnahmen als Anspruch und Verpflichtung der Arbeitslosen.

Zusätzlich zu dieser Haupttätigkeit führt die staatliche Arbeitsverwaltung auch eine Reihe weiterer Aufgaben durch, wie die Beratung in Verbindung mit der Wahl der Arbeit und Bildung/Ausbildung, den Erwerb von Ausbildungskursen für Arbeitslose, die Verwaltung von Urlaubsregelungen, Outreach-Aktivitäten in Bezug auf Unternehmen, die Überwachung des Arbeitsmarkts und die Erhebung von Informationen über Arbeitsmarktthemen.

Organisation

Die Sozialpartner haben die staatliche Arbeitsverwaltung traditionell beeinflusst durch ihre Vertretung in mehreren dreiseitigen Organen. Die staatliche Arbeitsverwaltung ist in 14 Regionalämter unterteilt, die Dänemarks 14 Amtsbezirke entsprechen. Jede Region hat einen Arbeitsmarktrat, in dem die Sozialpartner und die Regionalbehörden vertreten sind. Auf nationaler Ebene gibt es als analoges Organ den staatlichen Arbeitsmarktrat, der den Minister für Beschäftigung berät und an der Planung der Arbeitsmarktpolitik beteiligt ist. Außer den 14 Regionalämtern gibt es in jedem Amtsbezirk eine Anzahl lokaler Ämter.

Staatlicher Arbeitsmarktrat

Der staatliche Arbeitsmarktrat berät den Minister für Beschäftigung über die beschäftigungsbezogenen Ziele und Tätigkeiten sowie die umfassenderen politischen Initiativen. Er setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und 8 Mitgliedern des dänischen Gewerkschaftsbunds (LO), 8 Mitgliedern des dänischen Arbeitgeberverbands (DA), 3 Mitgliedern der dänischen Kommunen (KL), jeweils einem Mitglied von SALA (Bund der Arbeitgeberorganisationen im landwirtschaftlichen Bereich), FTF (Angestellten- und Beamten-Gewerkschaft), AC (Zentralverband der Akademiker), des dänischen Verbands der leitenden Angestellten und Führungskräfte, des DSI (dänisches Institut für Gesundheitsforschung) und einem gemeinsamen Mitglied der Kommunen Kopenhagen und Frederiksberg.

Regionale Arbeitsmarkträte

Der Arbeitsmarktrat überwacht die Entwicklungen auf dem regionalen Arbeitsmarkt und legt Richtlinien für die Durchführung der regionalen Arbeitsmarktmaßnahmen fest. Der regionale Arbeitsmarktrat setzt sich zusammen aus 5 Mitgliedern des dänischen Gewerkschaftsbunds (LO), 5 Mitgliedern des dänischen Arbeitgeberverbands (DA), 5 Mitgliedern der Kommunen in der Region, einem Mitglied von SALA (Bund der Arbeitgeberorganisationen im landwirtschaftlichen Bereich), FTF (Angestellten- und Beamten-gewerkschaft), AC (Zentralverband der Akademiker), des dänischen Verbands der leitenden Angestellten und Führungskräfte, des DSI (dänisches Institut für Gesundheitsforschung) und einem Vertreter der regionalen Regierungsbehörde. Die regionalen Arbeitsmarkträte für Sjælland, Lolland-Falster und Bornholm sind jedoch mit der doppelten Anzahl Mitgliedern aus jeder der beteiligten Organisationen vertreten.

Lokale Arbeitsmarkträte

Die lokalen Arbeitsmarkträte sind in erster Linie für die Beratung in Verbindung mit den Tätigkeiten ihres örtlichen Job-Centre zuständig. Der lokale Arbeitsmarktrat besteht aus Mitgliedern der lokalen Regierungsbehörde, des dänischen Gewerkschaftsbunds, des dänischen Arbeitgeberverbands, FTF, AC, DSI, PLO (Organisation für Allgemeinärzte) und anderer lokaler Organisationen, die vom lokalen Arbeitsmarktrat gewählt werden.

Funktionshaushalt

Im Jahr 2002 belief sich der Haushalt der staatlichen Arbeitsverwaltung auf 10,5 Milliarden DKR.

Personalstärke

Im Jahr 2002 waren in der staatlichen Arbeitsverwaltung ungefähr 2.500 Personen beschäftigt.

Aufgaben der staatlichen Arbeitsverwaltung

Die Aufgaben der staatlichen Arbeitsverwaltung sind in dem Gesetz über eine aktive Arbeitsmarktpolitik festgelegt und lassen sich in drei Hauptgruppen einteilen:

- Dienstleistungen für Personen, die eine Arbeit suchen oder eine Bildung/Ausbildung aufnehmen möchten;
- Dienstleistungen für Unternehmen;
- Überwachung des Arbeitsmarktes.

Dienstleistungen für Personen, die eine Arbeit suchen oder eine Bildung/Ausbildung aufnehmen möchten

Die Dienstleistungen der staatlichen Arbeitsverwaltung für Personen, die eine Arbeit suchen oder eine Bildung/Ausbildung aufnehmen möchten, umfassen eine Vielzahl verschiedener Angebote:

Anmeldung bei der staatlichen Arbeitsverwaltung

Arbeitslose können sich bei der staatlichen Arbeitsverwaltung anmelden, indem sie ein öffentliches Arbeitsamt aufsuchen, wo sie in eine landesweite Datenbank eingetragen werden, die ein wichtiger Faktor für eine erfolgreiche Vermittlung ist. Die landesweite Datenbank enthält Informationen über Arbeitslose und ihre Qualifikationen, sowie Verzeichnisse von Stellenangeboten und den dazu erforderlichen Qualifikationen.

Beratung und Information – ein Angebot für alle Personen

Alle Personen, die eine Arbeit suchen oder eine Bildung/Ausbildung aufnehmen möchten, können von der staatlichen Arbeitsverwaltung über das Bildungs-/Ausbildungsangebot informiert werden. Die Beratung durch die staatliche Arbeitsverwaltung ist neutral und unabhängig von individuellen Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen.

Die staatliche Arbeitsverwaltung ist für die Verwaltung besonderer Maßnahmen in Bezug auf Arbeitslose mit Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung zuständig, während die Kommunalbehörden dafür verantwortlich sind, arbeitslosen Sozialhilfeempfängern Angebote zu unterbreiten. Mit den Arbeitsmarktreformen im Jahr 2002 wurden jedoch die aktiven Arbeitsmarktreformen für versicherte und nichtversicherte Personen in dem Bemühen koordiniert, für alle Arbeitslosen einen gemeinsamen Zugangspunkt zum Arbeitsmarkt zu schaffen. Die Aktivitäten der staatlichen Arbeitsverwaltung und der Kommunalbehörden werden deshalb von der staatlichen Arbeitsmarktbehörde umfassend koordiniert.

Der Bereich der Arbeitsvermittlung war relativ streng gegliedert und in hohem Maße reguliert, aber mit dem Gesetz über die Arbeitsmarktpolitik für erwerbstätige Personen, die eine Arbeit suchen oder Bildung/Ausbildung aufnehmen wollen, das am 1. Januar 1994 in Kraft trat, wurde ein eher dezentrales und flexibles System eingeführt, durch das eine Stellenvermittlung angeboten werden kann, die den Bedürfnissen des lokalen Arbeitsmarkts und den Wünschen und Qualifikationen der Arbeitslosen stärker Rechnung trägt.

Während die Steuerung der aktiven Arbeitsmarktmaßnahmen in der Verantwortung der regionalen Arbeitsmarkträte liegt, ist die staatliche Arbeitsverwaltung für die praktische Umsetzung dieser Maßnahmen zuständig. Neben den Stellenvermittlungen auf dem normalen, nichtsubventionierten Arbeitsmarkt setzt die staatliche Arbeitsverwaltung mehrere zusätzliche Instrumente ein, zu denen unter anderem Folgende gehören:

- Beratung und Information für Arbeitslose, die eine breite Vielfalt von Angeboten abdeckt, einschließlich Informationstreffen, themenspezifische Treffen, gezielte Dienstleistungsangebote und Beratungssitzungen. Die Arbeitslosen werden überdies beraten, wie sie einen Handlungsplan aufstellen, entweder in Form eines beratenden Gesprächs oder eines kurzen oder längeren Beratungskurses;
- das Aufstellen eines individuellen Handlungsplans bildet die Grundlage für alle Maßnahmen, die für den einzelnen Arbeitslosen ergriffen werden. Im Handlungsplan werden die Beschäftigungsziele und möglichen Angebote aufgeführt. Sowohl die staatliche Arbeitsverwaltung als auch der Arbeitslose haben das Recht, den Handlungsplan zu prüfen;
- Jobtraining (Beschäftigung mit Lohnzuschuss gemäß den tarifvertraglichen Bedingungen) sowohl bei öffentlichen als auch bei privaten Arbeitgebern;

- Individuelles Jobtraining (Beschäftigung unter den besonderen Bedingungen eines Lohnzuschusses) für Personen, die nicht in ein Jobtraining in normale Arbeitsplätze vermittelt werden konnten;
- Pooljobs: Beschäftigung mit Lohnzuschuss gemäß den tarifvertraglichen Bedingungen im öffentlichen Dienst bis zu drei Jahre in besonderen Bereichen mit hohem sozialen Vorrang und Mängeln in der Bereitstellung, wie zum Beispiel im Krankenhaus- und Pflegesektor;
- Bildung/Ausbildung entweder innerhalb des herkömmlichen Bildungs- und Ausbildungssystems oder als Bestandteil speziell organisierter Ausbildungsaktivitäten;
- Arbeitsplatztausch (Job-Rotation), bei der ein Arbeitsloser die Stelle eines Beschäftigten übernimmt, solange dieser eine Fortbildung absolviert.

Urlaubsregelungen

Die Urlaubsregelungen werden von der staatlichen Arbeitsverwaltung verwaltet. Für Bildung/Ausbildung und Kinderbetreuung kann Urlaub gewährt werden. Die staatliche Arbeitsverwaltung genehmigt den Antrag und bewilligt den Urlaub. Im Rahmen ihrer Verwaltung der Urlaubsregelungen bietet die staatliche Arbeitsverwaltung außerdem Unterstützung bei der Einrichtung von Systemen für den Arbeitsplatztausch (Job-Rotation), die Fortbildung von Mitarbeitern mit der Einstellung von Arbeitslosen verbinden.

Dienstleistungen für besondere Gruppen

Die staatliche Arbeitsverwaltung hat eine Reihe von regionalen Beratern mit besonderen Qualifikationen zur Beratung in der Stellenvermittlung und Bildung/Ausbildung für ethnische Minderheiten und Behinderte. Darüber hinaus gibt es in der staatlichen Arbeitsverwaltung regionale Berater für Gleichstellung, deren Aufgabe die Förderung der Chancengleichheit auf dem regionalen Arbeitsmarkt ist.

Offene Angebote

Offene Angebote¹ werden durch Job-Shops, die Stellendatenbank der staatlichen Arbeitsverwaltung (www.af.dk), „job boxes“², die örtlichen Radio- und Fernsehsender und eine Telefonhotline der staatlichen Arbeitsverwaltung im dänischen Fernsehen (TV2 Text) abgegeben. Die Arbeitssuchenden können Informationen über Stellenangebote zu jeder Zeit und an jedem Ort abrufen und auch Arbeitgeber aus eigener Initiative kontaktieren. Außerdem können die Arbeitssuchenden die Lebenslaufdatenbank der staatlichen Arbeitsverwaltung unter www.af.dk benutzen, um ihre Fähigkeiten und Qualifikationen vorzustellen und daraufhin von interessierten Arbeitgebern direkt kontaktiert werden.

Dienstleistungen für Unternehmen

Die staatliche Arbeitsverwaltung bietet privaten und öffentlichen Unternehmen eine Reihe von Dienstleistungen an. Dieses so genannte „Produktpaket“ besteht aus vier Standardprodukten, die in allen 14 Regionen der staatlichen Arbeitsverwaltung angeboten werden:

¹ Angebote, bei denen die staatliche Arbeitsverwaltung den Kontakt zwischen Arbeitgebern und Arbeitssuchenden ohne formale Vermittlerrolle herstellt.

² Einfach zu bedienende Terminals mit den gleichen Stellenangeboten wie in der Stellendatenbank. In den AF-Ämtern im ganzen Land gibt es ungefähr 300 solcher Terminals.

- Stellenvermittlung
- Schnelle Stellenvermittlung
- Offene Vermittlung
- Bildungs-/Ausbildungsberatung

Zweck dieses „Produktpakets“ ist die Gewährleistung eines einheitlichen Qualitätsniveaus in den Dienstleistungen, die die staatlichen Arbeitsverwaltungen Unternehmen im ganzen Land anbieten. In manchen Regionen werden auch zwei zusätzliche „Produkte“ angeboten:

- Personalauswahl
- Planung von Bildungs-/Ausbildungsaktivitäten

Stellenvermittlung

Unter Stellenvermittlung versteht man die traditionellen Vermittlungsaktivitäten der staatlichen Arbeitsverwaltung. Das Unternehmen benachrichtigt die staatliche Arbeitsverwaltung über frei werdende Stellen und die staatliche Arbeitsverwaltung ermittelt über ihre landesweite Datenbank Arbeitssuchende, die für die betreffende Stelle in Frage kommen würden. Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage persönlicher Befragungen bei der staatlichen Arbeitsverwaltung und die ausgewählten Arbeitssuchenden werden daraufhin an das für die Einstellung verantwortliche Unternehmen verwiesen.

Schnelle Stellenvermittlung

Die schnelle Stellenvermittlung erfolgt in Form von täglichen Vermittlungen für Unternehmen mit akutem Personalmangel. Diese schnellen Stellenvermittlungen eignen sich insbesondere für befristete Arbeitsplätze, für die keine besonderen Qualifikationen erforderlich sind.

Offene Vermittlungen

Unter offenen Vermittlungen ist zu verstehen, dass die Unternehmen bei der staatlichen Arbeitsverwaltung „offene Aufträge“³ platzieren können. Die offenen Angebote werden durch so genannte Job Shops, die Stellendatenbank der staatlichen Arbeitsverwaltung www.af.dk, „job boxes“, die örtlichen Radio- und Fernsehsender und eine Telefonhotline der staatlichen Arbeitsverwaltung im dänischen Fernsehen (TV2 Text) abgegeben. Für Unternehmen bedeutet dies, dass sie mit einer breiteren Gruppe von Arbeitssuchenden Kontakt aufnehmen können, einschließlich mit Personen, die bereits eine Arbeit haben, sich aber nach einer neuen Stelle umsehen. Gleichmaßen haben alle Unternehmen freien Zugang zu der Lebenslaufdatenbank der staatlichen Arbeitsverwaltung unter www.af.dk, wo sie Arbeitssuchende mit den erforderlichen Qualifikationen auswählen und kontaktieren können.

Bildungs-/Ausbildungsberatung

³ Stellenangebote der Arbeitgeber ohne Vermittlungsvereinbarung mit der staatlichen Arbeitsverwaltung.

Die Bildungs-/Ausbildungsberatung ist ein Angebot der staatlichen Arbeitsverwaltung für Unternehmen, den gegenwärtigen und künftigen Fortbildungsbedarf ihrer Mitarbeiter zu decken. Die staatliche Arbeitsverwaltung informiert über einschlägige Kurse und Ausbildungsprogramme und kann erforderlichenfalls Kontakte mit Ausbildungseinrichtungen herstellen und bei praktischen Regelungen Unterstützung anbieten. Wie bereits erwähnt wurde, unterstützt die staatliche Arbeitsverwaltung auch die Einrichtung von Job-Rotations-Systemen, durch die Unternehmen die Ausbildung ihrer derzeitigen Mitarbeiter mit dem Aufbau eines Pools an Ersatzpersonal kombinieren können.

Personalauswahl und Planung der Bildung/Ausbildung

Wie weiter oben erwähnt wurde, bieten einige regionale Arbeitsverwaltungen zwei zusätzliche „Produkte“ an: die Personalauswahl und die Planung der Bildung/Ausbildung. Die Arbeitsverwaltung unterstützt beispielsweise Unternehmen, die eine große Zahl von Mitarbeitern mit besonderen Qualifikationen neu einstellen möchten. Die staatliche Arbeitsverwaltung kann außerdem Ausbildungsmaßnahmen für Arbeitnehmer organisieren oder die Personalauswahl begleiten. Beide Dienstleistungen implizieren ein gewisses Maß an „Eigenfinanzierung“, das heißt, dass die Unternehmen alle oder einen Teil der Kosten übernehmen.

Sonstige Dienstleistungen

Die staatliche Arbeitsverwaltung kann andere Dienstleistungen zum Beispiel im Zusammenhang mit Produktionsrückgängen oder Schließungen anbieten. So kann sie beispielsweise eine Außenstelle in den Gebäuden des betreffenden Unternehmens einrichten, um dem Unternehmen und den entlassenen Mitarbeitern diese Dienstleistungen anzubieten. Überdies kann die staatliche Arbeitsverwaltung auch (gegen Bezahlung) in den Bereichen Personalplanung und Ausbildung in Verbindung mit der Bekanntgabe von Massenentlassungen Unterstützung anbieten. Diese könnte zum Beispiel in Form von Umschulungen, Weiterbildung, Maßnahmen der Arbeitsuche erfolgen, oft auch in Zusammenarbeit mit Erwachsenenbildungseinrichtungen. Im Falle von Produktionsrückgängen oder Betriebsstillegungen in größerem Maßstab und mit besonders schweren Auswirkungen für den örtlichen Raum kann die staatliche Arbeitsverwaltung auf einen besonderen Finanzpool zur Finanzierung außerordentlicher beschäftigungs- oder industriepolitischer Maßnahmen zurückgreifen. Solche Maßnahmen sind von der staatlichen Arbeitsmarktbehörde in Zusammenarbeit mit der dänischen Agentur für Handel und Industrie zu genehmigen.

Überwachung des Arbeitsmarkts

Die dritte wichtige Aufgabe der staatlichen Arbeitsverwaltung ist eine ständige Überwachung der Entwicklungen des Arbeitsmarkts, die Analysen und Prognosen einschließt.

Zweck dieser Aktivitäten ist die Sammlung von Informationen und Kenntnissen über Entwicklungen des Arbeitsmarkts in folgenden Bereichen:

- Bereitstellung neuer und aktualisierter Kenntnisse als Grundlage für die Planung der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen durch die regionalen Arbeitsmarkträte;
- Gewährleistung einer Wissensbasis zur Unterstützung der täglichen Entscheidungen und Prioritäten der staatlichen Arbeitsverwaltung und der regionalen Arbeitsmarkträte, und insbesondere der stärker „kundenorientierten“ Kerntätigkeiten, d. h. Stellenvermittlung, aktive Arbeitsmarktmaßnahmen und Information/Beratung;
- dafür Sorge zu tragen, dass die staatliche Arbeitsverwaltung als „Wissenszentrum“ für eine Reihe weiterer Institutionen auftritt, die bei der Durchführung der Arbeitsmarktpolitik unterstützend wirken und für den Arbeitsmarkt insgesamt wichtig sind.

Die Überwachungstätigkeit der staatlichen Arbeitsverwaltung erstreckt sich auf den gesamten Arbeitsmarkt und zielt auf die Beseitigung von Qualifizierungslücken ab. Als wichtigste Organisationen sind an der Arbeitsmarktüberwachung beteiligt: die staatliche Arbeitsverwaltung, die regionalen Arbeitsmarkträte und die staatliche Arbeitsmarktbehörde. Vor allem die vierteljährlichen Arbeitsmarktberichte der staatlichen Arbeitsmarktbehörde vermitteln ein umfassendes Bild der Tendenzen und Entwicklungen in Bezug auf Beschäftigung, Arbeitslosigkeit und die Thematik der Qualifizierungslücken. Neben den allgemeinen Überwachungsaufgaben werden auch spezifische Analysen durchgeführt, die spezifischen Problembereichen gewidmet sind; dazu werden besondere Methoden und Instrumente eingesetzt. Mögliche Schwerpunktthemen der Analyse sind unter anderem Marktanteile, die Fluktuation der Arbeitskräfte und der Bildungs-/Ausbildungsbedarf.

ii. Staatliche Arbeitsdirektion

Die staatliche Arbeitsdirektion ist ein Referat des Ministeriums für Beschäftigung, das insbesondere für die Ausführung folgender Gesetze zuständig ist:

- das Gesetz über eine aktive Sozialpolitik;
- das Gesetz über die Arbeitslosenversicherung usw. (einschließlich der Verwaltung der Arbeitslosenversicherungskasse (A-kasserne));
- das Gesetz über Leistungen im Krankheitsfall oder bei Geburt;
- das Gesetz über die Teilrente;
- das Urlaubsgesetz;
- das Gesetz über flexible Leistungen.

iii. Staatliches Institut für Arbeitsumwelt

Das staatliche Institut für Arbeitsumwelt ist ein staatliches Forschungsinstitut, das dem Ministerium für Beschäftigung untersteht. Es setzt sich für die Entwicklung sicherer, gesunder und verbesserter Arbeitsumgebungen im Einklang mit den breiteren technischen und sozialen Entwicklungen ein. Außerdem ist es ein nationales Zentrum für die Arbeitsumweltforschung. Dies bedeutet, dass das Institut die strategische Forschung selbst durchführt, während es auch zur Koordinierung der breiteren Untersuchung der Arbeitsumgebungen in Dänemark beiträgt. Das staatliche Institut für Arbeitsumwelt beobachtet außerdem die internationale Forschung im Bereich der Arbeitsumwelt und sowohl die nationale als auch die internationale Umweltentwicklung.

iv. Nationales Amt für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

Das Nationale Amt für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten ist eine Einrichtung des Ministeriums für Beschäftigung, das für Entscheidungen der Entschädigung von Arbeitnehmern zuständig ist. In diesem Zusammenhang befindet das Amt darüber, ob eine Verletzung oder Erkrankung als Arbeitsunfall bzw. Berufskrankheit anerkannt wird und wie hoch die Entschädigung ausfällt.

v. Dänische Gewerbeaufsichtsbehörde

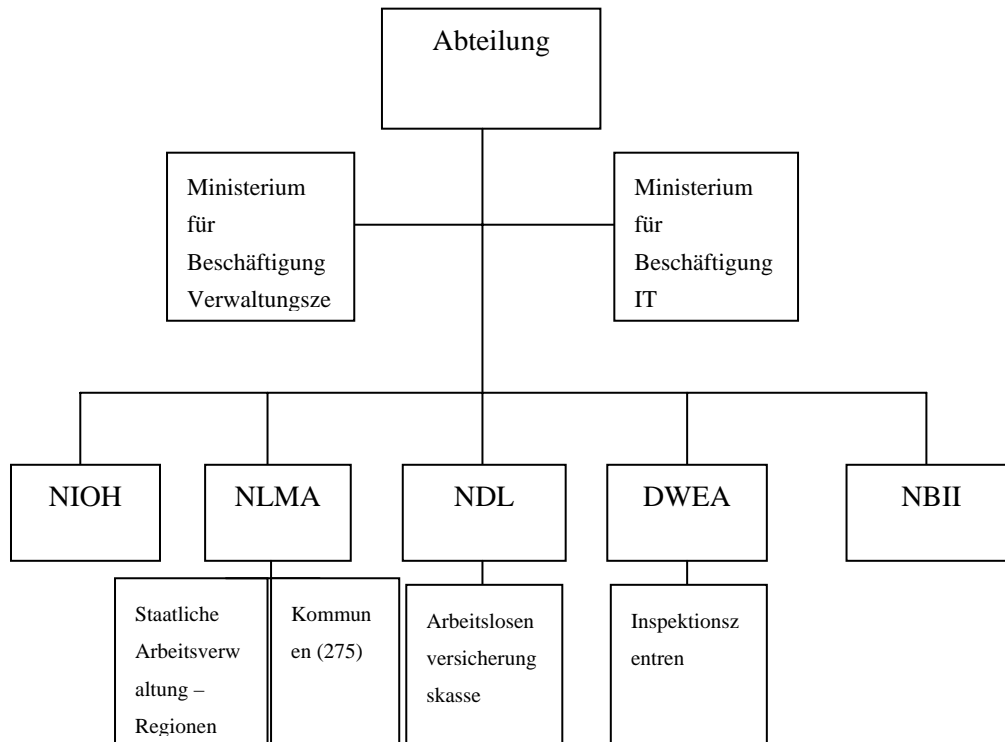
Die dänische Gewerbeaufsichtsbehörde ist eine Einrichtung, die dem Ministerium für Beschäftigung untersteht. Sie ist die Behörde, die zur Schaffung sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen auf dänischen Arbeitsplätzen beiträgt. Dies erfolgt durch:

- die Durchführung von Betriebsinspektionen (diese Aufgabe wird von den vier Aufsichtszentren wahrgenommen, die Bestandteil der dänischen Gewerbeaufsichtsbehörde sind);
- die Entwicklung von Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit;
- die Bereitstellung von Informationen über Gesundheit und Sicherheit bei der Arbeit.

Die dänische Gewerbeaufsichtsbehörde kann Unternehmen bestrafen, die die Vorschriften über sichere und gesunde Arbeitsumgebungen nicht erfüllen. Im Falle eindeutiger Verstöße gegen wesentliche Vorschriften des Arbeitsumweltgesetzes hat die dänische Gewerbeaufsichtsbehörde die Befugnis, Verwaltungsbußen zu verhängen. Bei äußerster Gefahr kann die Behörde sogar die Einstellung der Arbeit verordnen. Die Zuständigkeiten der dänischen Gewerbeaufsichtsbehörde beruhen auf dem Arbeitsumweltgesetz und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

1.1.4 Organisationsplan des Ministeriums für Beschäftigung

Das folgende Organigramm veranschaulicht die Organisationsstruktur des dänischen Ministeriums für Beschäftigung mit seinen Abteilungen und Ausführungsorganen.



NIOH = Staatliches Institut für Arbeitsumwelt

NLMA = Staatliche Arbeitsmarktbehörde

NDL = Staatliche Arbeitsdirektion

DWEA = dänische Gewerbeaufsichtsbehörde

NBII = Nationales Amt für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

1.1.5 Personalstärke:

1.1.6 Funktionshaushalt:

1.1.7 Kooperations- und Koordinierungsaktivitäten: Das dänische Ministerium für Beschäftigung arbeitet mit anderen Ministerien zusammen und beteiligt sich an interministeriellen Ausschüssen, die sich mit Beschäftigungsangelegenheiten befassen.

1.1.8 Internationale Kontakte

Das Ministerium für Beschäftigung beteiligt sich an der von der Europäischen Union, der OECD, der IAO, dem Europarat und dem Nordischen Rat durchgeführten Arbeit und koordiniert diese Arbeit.

i. Nordischer Rat

Die dänische Mitgliedschaft im gemeinsamen nordischen Arbeitsmarkt bewirkt, dass die Bürger der nordischen Länder das Recht genießen, in jedem anderen nordischen Land ohne Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis wohnen und arbeiten zu können. Die Länder arbeiten auf dem Gebiet der Arbeitsmarkt- und Arbeitsumweltfragen eng zusammen.

Dem Nordischen Kooperationsabkommen zufolge sind der Nordische Rat (der sich aus Mitgliedern der nordischen Parlamente zusammensetzt) und der Nordische Ministerrat (die zusammenarbeitenden Minister und die betroffenen Ministerien) in die Mechanismen der formalen Zusammenarbeit einbezogen.

Der Nordische Ministerrat wird von einem Ausschuss aus Regierungsbeamten (Embedsmanskomiteen (EK-A)) unterstützt, der wiederum eine nordische Institution und fünf Unterausschüsse hat, die die vom Nordischen Ministerrat festgelegten Ziele umsetzen. Diese Unterausschüsse behandeln Fragen, wie Arbeitsmarktpolitik, Arbeitsrecht, Migration und Gesundheit und Sicherheit bei der Arbeit. Eine besondere Nordische Koordinationsgruppe befasst sich mit EU-Angelegenheiten.

ii. Die Europäische Union

Die EU-Kooperation umfasst sowohl die Zusammenarbeit zwischen den Regierungen der Mitgliedstaaten als auch die zwischen den Sozialpartnern in beratenden und beschlussfassenden Verfahren.

Die EU-Sonderausschüsse sind von zentraler Bedeutung für den dänischen Entscheidungsfindungsprozess bei Vorschlägen der Europäischen Kommission. Der Vorsitzende und das Sekretariat jedes EU-Sonderausschusses werden von den Ministerium entsandt, das für den jeweiligen Vorschlag der Kommission, über den entschieden wird, zuständig ist.

Die Sonderausschüsse unterziehen jeden Vorschlag der Kommission einer gründlichen Prüfung. In dieser Phase beurteilt das verantwortliche Ministerium die gesetzliche, administrative und finanzielle Bedeutung der Vorschläge des Landes für Dänemark und prüft, ob sie für oder wider dänischen Interessen sind.

Der Sonderausschuss für Arbeitsmarktfragen und Soziale Angelegenheiten hat Vertreter aus dem Ministerium für Beschäftigung, dem Ministerium für soziale Angelegenheiten, dem Ministerium für auswärtige Beziehungen, dem Ministerium für Inneres und Gesundheit und dem Ministerium für Finanzen. Daneben gehören diesem Ausschuss auch andere Interessengruppen, wie der dänische Arbeitgeberverband (DA) und der dänische Gewerkschaftsbund (LO), an. Die Ansichten der Sozialpartner spielen in diesen Diskussionen eine wichtige Rolle. Die oben genannten Gruppen haben demnach bereits in einem sehr frühen Stadium die Möglichkeit, ihre Ansichten in Entscheidungsfindungsprozessen, die Vorschläge zu Arbeitsmarkt- und sozialen Bedingungen betreffen, zu äußern.

Nach der Anhörung im besonderen EU-Ausschuss geht der betreffende Vorschlag der Kommission den normalen Weg durch den allgemeinen EU-Ausschuss, den außenpolitischen Ausschuss der Regierung und den parlamentarischen Ausschuss für europäische Angelegenheiten.

iii. Die Internationale Arbeitsorganisation (IAO)

Die Zusammenarbeit zwischen Vertretern der Regierung, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in Fragen, die die Aufgaben der Internationalen Arbeitsorganisation betreffen, findet im Rahmen des ständigen IAO-Ausschusses statt, der beim Ministerium für Beschäftigung eingerichtet wurde.

Der ständige IAO-Ausschuss setzt sich aus Vertretern des dänischen Arbeitgeberverbands, des dänischen Gewerkschaftsbunds, der dänischen Angestellten- und Beamten-gewerkschaft, des AC (Zentralverband der Akademiker) und des Ministeriums für Beschäftigung zusammen. Die Vertreter werden auf Empfehlung der betreffenden Organisationen ernannt. Das Ministerium für Beschäftigung übernimmt alle Sekretariatsfunktionen und den Vorsitz des IAO-Ausschusses. Der ständige IAO-Ausschuss tagt ungefähr dreimal im Jahr, meist vor den Sitzungen des IAO-Vorstandes.

1.2 Das System der Arbeitslosenunterstützung

Das System der Arbeitslosenunterstützung in Dänemark ruht auf zwei Säulen:

- einer Säule für Personen, die in das Arbeitslosenversicherungssystem fallen
- einer Säule für Personen, die in das Sozialhilfesystem fallen

Grund für diese Gliederung des Sozialversicherungssystems in zwei Teile ist ein merklicher Unterschied zwischen den Bedürfnissen von Personen, die arbeitslos werden, und dem Versuch, auf diese besonderen Bedürfnisse besser zu reagieren. Durch die Arbeitsmarkt-reformen im Jahr 2002 liegt die umfassende Zuständigkeit für die aktiven Arbeitsmarktmaßnahmen für beide Gruppen von Arbeitslosen bei der staatlichen Arbeitsmarktbehörde.

1.2.1 Das Arbeitslosenversicherungssystem

i. Die Arbeitslosenversicherungskassen

Den Arbeitslosenversicherungskassen obliegt die Durchführung des Arbeitslosenversicherungssystems. Dabei handelt es sich um private Vereine von Arbeitern oder Angestellten oder selbstständigen Personen, die zu dem alleinigen Zweck organisiert sind, den Versicherten im Falle der Arbeitslosigkeit eine finanzielle Unterstützung sicherzustellen. Für die Regulierung und Überwachung der Arbeitslosenversicherungskassen ist die staatliche Arbeitsdirektion zuständig.

Im Jahr 2003 gab es 33 staatlich anerkannte Arbeitslosenversicherungskassen mit 2.358.321 Mitgliedern.

Die Arbeitslosenversicherungskassen sind eng mit den Gewerkschaften und anderen Berufsorganisationen verbunden. Die Mitgliedschaft in einer solchen Organisation ist jedoch nicht erforderlich, um Mitglied einer Arbeitslosenversicherungskasse zu werden.

Eine förmliche Anerkennung spricht der Minister für Beschäftigung gegenüber solchen Arbeitslosenversicherungskassen aus, die Mitglieder aus den verschiedenen Berufen oder Wirtschaftszweigen aufnehmen und mindestens 5.000 Mitglieder (10.000 Mitglieder ab Ende 2007) haben. Der Minister für Beschäftigung kann die Anerkennung einer neuen Arbeitslosenversicherungskasse für ein bestimmtes Gewerbe oder einen bestimmten Beruf verweigern, wenn eine solche für diesen bestimmten Bereich bereits besteht. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass durch die Arbeitsmarkt-reformen im Jahr 2002 die Beschränkungen der Arbeitslosenversicherungskassen für bestimmte Berufsfelder gelockert wurden und es

jetzt für die Kassen einfacher ist, Angehörige verschiedener Berufe als Mitglieder zu gewinnen. Die Abgrenzung der Kassen nach Berufen wird daher aller Voraussicht nach weniger streng sein.

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in einer Arbeitslosenversicherungskasse können Personen beantragen,

- die ihren Wohnsitz in Dänemark haben und tatsächlich dort wohnen (ausgenommen sind die Färöer Inseln und Grönland);
- die zwischen 18 und 65 Jahre alt sind und
- die entweder
 - nachweisen können, dass sie in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehen, oder
 - für das von der Kasse abgedeckte Berufsfeld eine Berufsausbildung von mindestens 18 Monaten Dauer oder eine Grundberufsbildung gemäß dem Gesetz zur Berufsbildung abgeschlossen haben, vorausgesetzt, dass der Antrag auf Mitgliedschaft innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss einer solchen Bildung/Ausbildung bei der Kasse schriftlich eingereicht wird, oder
 - nachweisen können, dass sie hauptberuflich eine selbstständige Tätigkeit ausüben, oder
 - nachweisen können, dass sie sich an der hauptberuflichen Geschäftstätigkeit ihres selbstständigen Ehepartners beteiligen, und dies mehr als nur auf befristeter Basis, oder
 - Militärdienst leisten, oder
 - nachweisen können, dass sie ein kommunales Amt wie Bürgermeister, Stadtrat oder Ausschussvorsitzender ausüben oder Mitglied des dänischen Parlaments, der Regierung oder des Europäischen Parlaments sind, oder
 - in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehen und gleichzeitig selbstständige Tätigkeiten länger als nur vorübergehend ausüben (Mischversicherung).

Jeder Person, die die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einer Arbeitslosenversicherungskasse erfüllt, steht die Wahl zwischen einer Vollzeit- und einer Teilzeitversicherung offen.

Anspruchsvoraussetzungen für den Leistungsbezug

Voraussetzung für den Anspruch auf Arbeitslosengeld ist eine mindestens zwölfmonatige Mitgliedschaft in einer anerkannten Arbeitslosenversicherungskasse.

Außerdem müssen Vollzeitbeschäftigte mindestens 52 Wochen und Teilzeitbeschäftigte mindestens 34 Wochen während der letzten drei Jahre auf einem nichtsubventionierten Arbeitsplatz beschäftigt gewesen sein.

Mitglieder, die diese Voraussetzungen zu Beginn der Arbeitslosigkeit erfüllen, können grundsätzlich Arbeitslosengeld und Arbeitsangebote für einen Zeitraum von insgesamt bis zu vier Jahren innerhalb eines Sechsjahreszeitraums erhalten.

Mitglieder, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, haben Anspruch auf Arbeitslosengeld für eine Höchstdauer von 130 Wochen. Nach Verbrauch des gesamten Vierjahreszeitraums (130 Wochen für Mitglieder, die das 60. Lebensjahr vollendet haben), in dem Arbeitslosengeld bezogen wurde, ergibt sich nach 52 Arbeitswochen (1924 Arbeitsstunden) innerhalb eines Dreijahreszeitraums ein erneuter Anspruch auf den Bezug von Arbeitslosengeld in einem neuen Vierjahreszeitraum.

Mitglieder unter 25 Jahren, die keine Bildung oder Berufsausbildung abgeschlossen haben, die zur Mitgliedschaft in einer Arbeitslosenversicherungskasse berechtigt, können als anfängliche Unterstützung Arbeitslosengeld in einer Höhe von nur 50 % des Arbeitslosengeld-Höchstsatzes erhalten. Falls sie ein Bildungs- oder Ausbildungsprogramm abgeschlossen haben, das sie zur Mitgliedschaft in einer Arbeitslosenversicherungskasse berechtigt, können sie Arbeitslosengeld (Taggeld) in einer Höhe von nur 82 % des Arbeitslosengeld-Höchstsatzes erhalten.

Mitglieder unter 25 Jahren können in den ersten 6 Monaten nach Erhalt des Taggelds 20 Stunden oder mehr in der Woche an einer Bildung und Ausbildung teilnehmen. Während der Teilnahme an der Bildung und Ausbildung haben die Mitglieder Anspruch auf 50 % des Taggeld-Höchstsatzes. Das Mitglied muss gemäß den normalen Vorschriften zu diesem Thema verfügbar sein.

Das Arbeitslosengeld (Taggeld) wird auf der Grundlage einer Fünftagewoche gezahlt.

Allgemeine Voraussetzungen

Arbeitslosengeld wird ausschließlich an Mitglieder gezahlt, die arbeitslos sind und sich beim örtlichen Arbeitsamt als Arbeitssuchende gemeldet haben. Während der Dauer der Arbeitslosigkeit muss das Mitglied dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.

Um als dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehend zu gelten, muss das Mitglied seinen Wohnsitz in Dänemark haben und dort gemeldet sein. Das Mitglied muss aktiv Arbeit suchen und bereit und fähig sein, binnen eines Tages eine Beschäftigung in seinem Berufsfeld zu den vollen üblichen Arbeitsstunden und zu den geltenden Bestimmungen in diesem Bereich aufzunehmen. Daher dürfen keine faktischen (z. B. Krankheit oder Schwierigkeiten bezüglich Kinderbetreuung) oder juristischen Gründe bestehen, weshalb der Arbeitslose nicht sofort eine Beschäftigung aufnehmen kann. Außerdem ist es dem Arbeitslosen untersagt, seine Arbeitskraft für Saisonarbeit oder für einen bestimmten Arbeitsplatz freizuhalten. Seit Januar 2003 sind die Arbeitslosen außerdem verpflichtet, innerhalb eines Monats nach der Meldung als Arbeitsloser ihren Lebenslauf in die nationale Datenbank (Jobnet) einzustellen.

Besondere Voraussetzungen

In bestimmten Fällen kann kein Arbeitslosengeld gezahlt werden. Dies trifft zu, wenn das Mitglied dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung steht, z. B. wenn das Mitglied:

- von Streik oder Aussperrung betroffen ist;
- krank ist;
- Militärdienst leistet;
- sich in Gewahrsam befindet (Haftanstalt, psychiatrische Anstalten usw.) oder
- aus jedem anderen Grund nicht arbeiten kann.

Außerdem wird kein Arbeitslosengeld an Mitglieder gezahlt:

- die zweimal innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten ohne triftigen Grund eine zumutbare Arbeit ablehnen, die von der staatlichen Arbeitsverwaltung angeboten wurde und nicht untertariflich vergütet ist;
- die zweimal innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten ohne triftigen Grund ihre Anstellung kündigen oder wegen schlechter Führung am Arbeitsplatz entlassen werden;
- die sich in einer Schulungs- oder Bildungsmaßnahme befinden. Dies gilt nicht, wenn die Maßnahme,
 - einen Umfang von weniger als 20 Stunden pro Woche hat und die Voraussetzungen für die staatliche Bildungsbeihilfe (SU) nicht erfüllt;
 - abends stattfindet;
 - einer Schulbildung des Niveaus 8 bis 10 im Pflichtschulbildungssystem entspricht;
 - in Form von Einzelfachunterricht auf dem Niveau der vorbereitenden Sekundärstufe mit einem Umfang von weniger als 20 Stunden pro Woche stattfindet; oder
 - gemäß dem Gesetz über offene Bildung angeboten wird und einen Umfang von höchstens 6 Stunden pro Woche hat. Mitglieder, die ihre Beschäftigung aufgeben, um an einer Schulungs- oder Bildungsmaßnahme teilzunehmen, erhalten kein Arbeitslosengeld.
- Zusatzleistungen können Vollzeitmitgliedern nur dann gewährt werden, wenn das für die betreffende Woche bezogene Arbeitslosengeld mindestens dem Arbeitslosengeld für 7,4 Stunden entspricht.

Die Auswirkungen von Sozialrenten auf den Bezug von Arbeitslosengeld

Es gibt keine besonderen Regeln über die Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt im Zusammenhang mit Sozialrenten. Ob die Pflicht, für den Arbeitsmarkt verfügbar zu sein, erfüllt wird, wird im Einzelfall entschieden. Falls die Rente ganz oder teilweise aus gesundheitlichen Gründen gezahlt wird, ist dies ein wichtiges Element bei der Beurteilung der Frage, ob diese Pflicht erfüllt wird, und es wird auch berücksichtigt, ob die betreffende Person gleichzeitig mit dem Bezug der Rente einer Vollzeitarbeit nachging.

Wenn eine Person ihre Pflicht, sich für den Arbeitsmarkt zur Verfügung zu halten, erfüllt, während sie zugleich eine Sozialrente bezieht, ist der Anspruch auf Leistungsbezüge auf die Dauer von insgesamt 52 Wochen innerhalb eines Zeitraums von 78 Wochen beschränkt.

Höhe der Leistung

Arbeitslosengeld wird für bis zu fünf Tagen pro Woche gewährt. Arbeitslosengeld an individuelle Mitglieder beträgt maximal 90 % des letzten Arbeitsentgelts des Arbeitslosen. Der Arbeitslosengeld-Höchstsatz beträgt 3.205 DKR pro Woche (2004) bzw. 641 DKR pro Tag (2004).

Ein teilzeitversichertes Mitglied erhält ein Arbeitslosengeld von höchstens zwei Dritteln der Leistungen, die Vollzeitbeschäftigten gewährt werden.

Personen, die eine berufliche Bildungsmaßnahme von mindestens 18 Monaten Dauer abgeschlossen haben, und Personen, die ihren Militärdienst geleistet haben, erhalten einen

besonderen (geringeren) Satz an Arbeitslosenunterstützung. Dieser Satz ist auf 82 % des Höchstsatzes festgelegt (2.628 DKR pro Woche bzw. 526 DKR pro Tag; 2004). Ein Mitglied, das weniger als die volle normale Arbeitszeit arbeitet, kann Zusatzleistungen erhalten. Im Allgemeinen werden die Zusatzleistungen entsprechend den normalen Leistungssätzen gezahlt, aber der Betrag wird anteilmäßig gekürzt.

Berechnung des individuellen Arbeitslosengeldsatzes

Für ein Mitglied, das zum ersten Mal Arbeitslosengeld beansprucht, gilt das Arbeitsentgelt der letzten drei Monate bzw. zwölf Wochen als Bemessungsgrundlage. Eine neue Berechnung erfolgt jeweils nach einer zwölfwöchigen ununterbrochenen Beschäftigungsdauer. Jedoch ist Voraussetzung, dass die neue Beschäftigung mindestens ein Jahr nach Beendigung der vorangehenden Beschäftigung, die der Berechnung zugrunde gelegt worden ist, beendet wurde.

Auswirkungen von Beschäftigung und Einkommen auf die Höhe des Arbeitslosengeldes

Allgemeiner Grundsatz ist, dass sich die Höhe des Arbeitslosengeldes reduziert, wenn ein Mitglied eine Beschäftigung ausübt, unabhängig davon, ob entgeltlich oder unentgeltlich.

Andererseits wirkt sich Einkommen aus anderen Quellen als Beschäftigung nicht auf das Arbeitslosengeld aus. Dies gilt jedoch nicht für solche Einkommen, die einen Ersatz für Einkommensausfälle darstellen, wie beispielsweise private Renten.

Arbeitslosengeld und Urlaub

Mitglieder einer Arbeitslosenversicherungskasse haben Anspruch auf Urlaub und Urlaubsgeld, wenn sie Leistungen von der Arbeitslosenversicherungskasse beziehen bzw. im Falle von Krankheit und/oder Mutterschaft in dem Jahr, das dem Urlaubsjahr vorausgeht, Leistungen von der Kommune bezogen haben. Urlaubsgeld wird nur dann gewährt, wenn das Mitglied die Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosenleistungen unmittelbar vor Beginn des Urlaubs erfüllt.

Finanzierung

Das Arbeitslosenversicherungssystem erfolgt durch eine Kasse, Daggpengefonden (Taggeldkasse), deren Einnahmen aus folgenden Quellen stammen:

- Arbeitsmarktbeiträge von Arbeitnehmern und Selbstständigen, die über die Einkommensteuer eingesammelt werden;
- Mitgliedsbeiträgen der Arbeitslosenversicherungskassen;
- Arbeitgeberbeiträgen durch eine besondere Mehrwertsteuer von 3 Prozent;
- Transferzahlungen vom Staat.

Im Jahr 2004 entsprach der Arbeitsmarktbeitrag 8 % des Bruttoeinkommens der Arbeitnehmer und Gewinne der Selbstständigen. Die Arbeitsmarktbeiträge fließen in drei Kassen: die Arbeitslosenkasse (cash benefit fund), die aktiven Arbeitsmarktmaßnahmen und die Krankenkasse.

Für versicherte Vollzeit Arbeitnehmer und selbstständige Mitglieder einer Arbeitslosenversicherungskasse lag der jährliche Pflichtversicherungsbeitrag im Jahr 2001 bei 2.822 DKR. Für Mitglieder, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und keine Vorruhestandsrente beziehen, lag der jährliche Pflichtversicherungsbeitrag im Jahr 2001 bei

3.552 DKR. Junge Mitglieder unter 25 Jahren, die unter § 32a des Gesetzes über die aktive Arbeitsmarktpolitik fallen, betrug der jährliche Pflichtversicherungsbeitrag im Jahr 2001 1.058 DKR.

ii. Das Sozialhilfesystem

Die Kommunen und das Sozialversicherungssystem

Das Sozialversicherungssystem (Kontanthjælp) wird von den 275 Kommunen in Dänemark verwaltet und bildet die zweite Säule des Systems der Arbeitslosenunterstützung.

Das Sozialhilfesystem greift für Personen, die keiner Arbeitslosenversicherungskasse angehören oder keinen Zugang zu anderen Einkommensquellen haben. Jedoch haben Personen, die nach dem 1. Juli 2002 von außerhalb der nordischen Länder, der EU oder Liechtenstein in Dänemark ankommen, keinen Anspruch auf Sozialhilfe, erhalten aber statt dessen eine erste Unterstützung, die „Starthilfe“ (Starthjælp) bezeichnet wird.

Die Sozialhilfe ergänzt andere Einkommensquellen und stellt daher die Mindestform des sozialen Sicherheitsnetzes dar. Um Anspruch auf Sozialhilfe zu erhalten, muss man nachweisen, dass sich die persönliche oder familiäre Situation (zum Beispiel Verlust der Arbeit) verändert hat und dass es keine anderen möglichen Einkommensquellen gibt, um sich oder die Familie zu versorgen. Wer Arbeitslosen- oder Krankengeld erhält, hat in der Regel keinen Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe.

Um Anspruch auf Sozialhilfe zu bekommen, muss man alle Möglichkeiten der Arbeitsuche ausgeschöpft haben. Sozialhilfeempfänger, die ein Arbeitsangebot oder aktive Arbeitsmaßnahmen ablehnen, können ihren Anspruch auf Sozialhilfe verlieren.

Jede Kommune beschließt für sich, ob eine Person Anspruch auf Sozialhilfe hat. Sollte jedoch der Wunsch bestehen, gegen die Entscheidung der Kommune Berufung einzulegen, kann die Angelegenheit an die regionale Sozialbehörde weitergeleitet werden. Jede regionale Sozialbehörde setzt sich aus 6 Mitgliedern zusammen. In manchen Fällen befassen sich jedoch nur 4 Mitglieder mit einer Angelegenheit. Die Mitglieder der Sozialbehörde werden von den Kommunen, dem Regionalrat, den Sozialpartnern und Organisationen für Menschen mit Behinderungen gewählt.

Höhe der Sozialhilfe

Die Höhe der Sozialhilfe richtet sich nach den einzelnen Umständen und besteht aus einer monatlichen steuerpflichtigen Beihilfe. Die monatliche Sozialhilfe für Personen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, und kinderlos sind, betrug im Jahr 2003 8.409 DKR. Für Personen mit Kindern erhöht sich der Betrag der monatlichen Sozialhilfe auf 11.174 DKR (2003), unabhängig vom Alter des Empfängers. Für kinderlose Anspruchsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, liegt die monatliche Sozialhilfe bei 5.419 DKR (2003). Die Höhe der Sozialhilfe verringert sich, falls der Anspruchsberechtigte oder seine Familie andere Einkommensformen haben.

Während der Arbeitsmarktreformen im Jahr 2002 wurde für die Sozialhilfe eine Höchstgrenze festgelegt. Dadurch wurde die Gesamthöhe der Leistungen (einschließlich Wohngelds), auf die ein Anspruch bestehen konnte, begrenzt. Für Verheiratete und Lebensgemeinschaften

entspricht die Höchstgrenze 80 bzw. 60 Prozent des Tageshöchstsatzes. Für Alleinstehende entspricht diese Höchstgrenze 100 bzw. 80 Prozent des Tageshöchstsatzes. Der Höchstsatz gilt für Personen, die seit 6 Monaten Sozialhilfe erhalten.

Finanzierung

Das Sozialhilfesystem wird aus den Steuereinnahmen der Kommunen finanziert.

KAPITEL 2. GESETZLICHER RAHMEN FÜR DEN ARBEITSMARKT IN DÄNEMARK

2.1 Rechtsinstrumente

2.1.1 Natur des Rechtsrahmens

Das allgemeine Vertragsrecht bildet die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Ein Arbeitsverhältnis wird durch einen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer abgeschlossenen Vertrag eingegangen. Der Vertrag nennt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien; ihre Einhaltung kann gerichtlich erzwungen werden.

Gesetze und Tarifabkommen regeln und ergänzen jedoch den einzelnen Vertrag zusätzlich. Tarifabkommen decken einen großen Teil der Arbeitsbedingungen in Dänemark ab, einschließlich Löhne, Arbeitsstunden und Bedingungen für die Einstellung und Kündigung der Arbeitnehmer. Im Vergleich zu den meisten anderen Ländern spielt die Gesetzgebung auf dem dänischen Arbeitsmarkt eine geringe Rolle.

2.1.2 Gesetzgebung zum Einzelarbeitsrecht

Es gibt keine allgemeine Gesetzgebung, die das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern für alle Gruppen von Arbeitnehmern regelt. Die bestehende Gesetzgebung enthält Gesetze zu bestimmten Bereichen, die für alle Arbeitnehmer gelten, und andere, die sich auf bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern beziehen.

Die allgemeine Gesetzgebung umfasst folgende Bereiche:

- Abwesenheit wegen Krankheit und Mutterschafts- oder Erziehungsurlaub;
- Abwesenheit wegen Leistung des Militärdienstes;
- Urlaub und Urlaubsgeld;
- Gleichbehandlung und gleiche Entlohnung von Männern und Frauen;
- Vereinigungsfreiheit;
- Rechtslage bei Betriebsübernahme;
- Massenentlassungen;
- Arbeitsverträge;
- Diskriminierung aufgrund der Rasse, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, politischen Überzeugung, sexuellen Orientierung oder nationalen, sozialen oder ethnischen Herkunft;
- Erfassung und Verwendung von Daten zum Gesundheitszustand auf dem Arbeitsmarkt;
- Erziehungs- und Bildungsurlaub.

Zu beachten ist, dass einige dieser Gesetze vorsehen, dass gewisse Bestimmungen durch tarifvertragliche Vereinbarungen ersetzt werden können, wenn ein solcher Tarifvertrag den Arbeitnehmern mindestens den gesetzlich vorgesehenen Schutz bietet.

Außerdem gelten spezielle Gesetze für besondere Gruppen von Arbeitnehmern:

- Büro- oder Ladenangestellte, Angestellte im technischen oder klinischen Bereich und Aufsichtspersonen;

- Arbeitnehmer in der Landwirtschaft und in privaten Haushalten, die vom Arbeitgeber Unterkunft und Verpflegung oder nur Verpflegung erhalten;
- Lehrlinge und vergleichbare Auszubildende;
- Seeleute;
- staatliche Bedienstete in der Zentralregierung oder Kommunalverwaltung einschließlich des staatlichen Schulsystems und der Staatskirche.

Die Gesetze regeln in unterschiedlichem Maß die Arbeitsbedingungen für die jeweilige Arbeitnehmergruppe. Im Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Arbeitsgesetz von 1971 sind überwiegend die Rechtsbeziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Hinblick auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses geregelt, während die anderen Gesetze mehr die Rechte und Pflichten während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses festlegen.

2.2 Arbeitsmarktinstitutionen und Verfahren

Nachfolgend werden die Arbeitsmarktorganisationen - Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen - kurz beschrieben. Im Anschluss werden die Regelungen bei Abschluss und Beendigung von Tarifabkommen und bei der Schlichtung von Arbeitskämpfen im Rahmen kollektiver Vereinbarungen dargestellt.

2.2.1 Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen

Die Möglichkeit der Arbeitnehmer, sich zu organisieren, besteht seit Ende des 19. Jahrhunderts, als Arbeitnehmer derselben beruflichen Qualifikation örtliche Vereinigungen zur gegenseitigen Unterstützung im Falle von Krankheit, Arbeitslosigkeit usw. gründeten. Später bildeten auch ungelernete Arbeiter derartige Vereinigungen. Die Vereinigungen schlossen sich wiederum in nationalen Gewerkschaften zusammen, deren Dachorganisation der dänische Gewerkschaftsbund (Landesorganisationen - LO) ist. Die größte Gewerkschaft innerhalb des LO ist die Gewerkschaft der kaufmännischen und Büroangestellten (HK). Die Gewerkschaft für angelernte Arbeiter (SID) ist der zweitgrößte und der Bund Beschäftigten im öffentlichen Dienst der drittgrößte Zusammenschluss.

Außer dem LO bestehen zwei weitere zentrale Angestelltengewerkschaften: die Angestellten- und Beamten-gewerkschaft (FTF) und der Zentralverband der Akademiker (AC). Darüber hinaus gibt es zwei Gewerkschaftsorganisationen für Aufsichtspersonal und einige wenige unabhängige landesweite Verbände. Zu einem großen Teil haben diese Gewerkschaften Abkommen über ihren fachlichen Zuständigkeitsbereich getroffen. Zusammen bilden sie eine sehr stabile Struktur. Insgesamt sind 88 % der Erwerbsbevölkerung - sowohl aus dem privaten als auch aus dem staatlichen Bereich - in diesen Organisationen zusammengeschlossen.

Auf Arbeitgeberseite dominiert im privaten Sektor der DA, der Spitzenverband der dänischen Arbeitgeberverbände. Er ist die zentrale Vereinigung für verschiedene Arbeitgeberorganisationen in Handel, Handwerk, Industrie und im Dienstleistungsbereich. SALA, der Bund der Arbeitgebervereinigungen im landwirtschaftlichen Bereich, gehört nicht dem Spitzenverband der dänischen Arbeitgeberverbände an, arbeitet jedoch eng mit diesem zusammen. Des Weiteren gibt es verschiedene Verbände von Banken und Finanzinstituten sowie Vereinigungen von Genossenschaften.

Der staatliche Sektor wird vom Ministerium für Finanzen, von der Nationalen Vereinigung der Kommunalverwaltungen, der Nationalen Vereinigung der Bezirksverwaltungen und der Kopenhagener und der Frederiksberger Stadtverwaltung vertreten.

2.2.2 Tarifverhandlungen

Wie bereits oben ausgeführt, spielt die Arbeitsgesetzgebung in Dänemark eine vergleichsweise bescheidene Rolle. Vielmehr beruht die Mehrzahl der Bestimmungen auf tarifrechtlichen Vereinbarungen. Dieses Tarifrecht basiert auf einem Kompromiss zwischen dem dänischen Gewerkschaftsbund (LO) und dem dänischen Arbeitgeberverband (DA) aus dem Jahr 1899, der nach einem langen und heißen Arbeitskampf zustande kam. Dieser Kompromiss ist die Grundlage für das allgemeine Übereinkommen zwischen den beiden zentralen Organisationen (und vergleichbaren Übereinkommen zwischen anderen zentralen Organisationen des Arbeitsmarkts). Er begründet unter anderem das Recht auf Vereinigungsfreiheit und die Bestimmung, dass während der Laufzeit eines Tarifvertrags keine Arbeitsunterbrechungen erfolgen dürfen (so genannte Friedenspflicht). Dieses allgemeine Übereinkommen enthält auch Bestimmungen zu Arbeitgeberrechten, z. B. das Direktions- und Kontrollrecht des Arbeitgebers sowie das Recht, Werkleiter und Aufsichtspersonal nicht zu regulären Arbeitnehmerorganisationen zuzulassen. Außerdem enthält es Bestimmungen zum Schutz der Arbeitnehmer vor ungerechtfertigter Entlassung. Als Zusatz zum allgemeinen Übereinkommen wurde ein besonderes Übereinkommen geschlossen, das die Zusammenarbeit in den Unternehmen zwischen der Unternehmensleitung und den Arbeitern (vgl. weiter unten) zum Inhalt hat. Ein weiteres Zusatzabkommen enthält Verfahrensvorschriften über die Beilegung von Arbeitskämpfen und bildet den Grundstein für das Verfahren zur Beilegung von Arbeitskämpfen.

Tarifabkommen werden zwischen einer Arbeitnehmerorganisation auf der einen und einer Arbeitgeberorganisation oder einem einzelnen Arbeitgeber auf der anderen Seite geschlossen. Der Staat unterstützt durch die Schlichtungsstelle den Abschluss von Tarifabkommen. Diese Einrichtung besteht aus drei Schlichtern und einer Reihe von Hilfsschlichtern (höchstens 21), die auf Vorschlag der zentralen Arbeitsmarktorganisationen vom Minister für Arbeit ernannt werden. Sie sind keine Regierungsvertreter. Ihre einzige Aufgabe ist es, die Tarifparteien dabei zu unterstützen, zu einer Vereinbarung zu kommen. Falls diese Bemühungen scheitern, ziehen sich die Vermittler zurück, und Kampfmaßnahmen können ergriffen werden, meist in Form von Streik oder Aussperrung. Grundsätzlich dauert der Arbeitskampf fort, bis die Parteien eine neue Verhandlungsgrundlage gefunden haben, die zu einem neuen Tarifabschluss führt.

Während der Laufzeit eines Tarifabkommens haben die Tarifpartner die Friedenspflicht zu beachten. Dies bedeutet, dass Interessenkonflikte innerhalb des Tarifbereichs durch Verhandlung und Schlichtung, nicht aber durch Arbeitsniederlegung, beigelegt werden müssen. Auch ein Verstoß gegen den Tarifvertrag rechtfertigt normalerweise keine Arbeitsniederlegung, sondern muss durch Verhandlungen und das Arbeitsgericht geregelt werden. Das Arbeitsgericht ist vergleichbar mit anderen Gerichten in Dänemark, jedoch werden die Richter von den beiden Parteien ausgewählt. Ein Richter des obersten Gerichts fungiert als Vorsitzender. Dieses Arbeitsgericht kann den Tarifparteien bei Vertragsverstößen eine „Strafe“ auferlegen. Diese finanzielle Sanktion hat den Zweck, sowohl als „Bestrafung“ als auch als finanzielle Wiedergutmachung und Schadenersatz gegenüber der beeinträchtigten Partei zu dienen.

Das System der Beilegung von Arbeitskämpfen zeigt, dass die meisten Arbeitsniederlegungen erfolgen, um Neuabschlüsse von Tarifverträgen in den wichtigsten Teilen, nämlich soweit die Lohnhöhe und Arbeitsbedingungen betroffen sind, zu erreichen. Dieser Verhandlungsprozess hat bisher alle zwei Jahre im März/April stattgefunden. Die Tarifabkommen, die zwischen dem dänischen Gewerkschaftsbund (LO) und dem dänischen Arbeitgeberverband (DA) im

Jahr 2000 geschlossen wurden, wurden für einen Zeitraum von vier Jahren vereinbart. Die Tarifabkommen für den übrigen Privatsektor wurden im Jahr 2001 geschlossen. Bei den Tarifabkommen zwischen LO und DA konzentriert sich das öffentliche Interesse auf die von der Schlichtungsstelle unterstützten Verhandlungen zwischen den beiden Parteien in den Bereichen, die für alle angeschlossenen Organisationen von Bedeutung sind. Diese Bereiche sind hauptsächlich das Lohn- und Gehaltsniveau, können aber auch andere bedeutende Themen wie Arbeitszeit, Urlaub, Altersversorgung usw. zum Gegenstand haben.

Falls die zentralen Tarifparteien kein Ergebnis erreichen, bevor der Tarifvertrag ausläuft, ist der Schlichter ermächtigt, den Beginn des Arbeitskampfes zweimal um 14 Tage zu verschieben. Haben die Parteien keinen Kompromiss erzielt oder ist der Schlichter nicht der Meinung, dass die Parteien immerhin so nahe aufeinander zugekommen sind, dass es eine Basis für die Vorbereitung eines Kompromisses gibt, über den die Parteien abstimmen können, dürfen die Kampfmaßnahmen beginnen.

Arbeitsniederlegungen können jedoch ein solches Ausmaß annehmen oder derart lebenswichtige Bereiche der Gesellschaft treffen, dass die Regierung dies unannehmbar findet. Aus diesem Grund haben das Folketing (das dänische Parlament) und die dänische Regierung in einigen Fällen in den Arbeitskampf eingegriffen und Arbeitsniederlegungen verhindert oder beendet. Dies erfolgt durch die Verabschiedung eines Gesetzes, das die betreffenden Tarifverträge verlängert, und zwar im Allgemeinen für weitere zwei Jahre. Dies bedeutet, dass die Friedenspflicht sofort wieder gilt und dass eine andauernde Arbeitsniederlegung einen Bruch des Tarifvertrages bedeuten würde. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, ihre Arbeit wieder aufzunehmen, und die Arbeitgeber haben die Pflicht, die Arbeitnehmer wieder einzustellen, ohne irgendwelche Vergeltungsmaßnahmen gegen sie einzuleiten.

Die Verlängerung eines Tarifabkommens durch Gesetz beruht in der Regel - soweit wie möglich - auf Bedingungen, die in dem Kompromiss enthalten sind, wie er vom Schlichter entworfen wurde.

2.2.3. Arbeitnehmermitbestimmung

2.2.3.1. LO/DA-Regelungen für gewerkschaftliche Vertrauenspersonen

Da es in Dänemark keine Industriegewerkschaften gibt, kann es in großen Unternehmen bis zu 20 oder 30 landesweite Einzelgewerkschaften geben, die mit dem Betrieb Tarifvereinbarungen abschließen. Um die nationalen Gewerkschaftsinteressen auch am einzelnen Arbeitsplatz entsprechend berücksichtigen zu können, gründen die Einzelgewerkschaften gemeinsame Gewerkschaftsklubs, deren Vorsitzende als Vertrauensperson fungieren. Diese können einen gemeinsamen Gewerkschaftsdelegierten wählen.

Jede nationale Einzelgewerkschaft (Industriearbeitergewerkschaft, Gewerkschaft der ungelerten Arbeiter usw.) hat mit den Arbeitgebern Vereinbarungen über Regelungen für gewerkschaftliche Vertrauenspersonen getroffen. Die gewerkschaftliche Vertrauensperson ist berechtigt, mit dem Arbeitgeber Vereinbarungen zu treffen, soweit es um innerbetriebliche Lohnfragen oder Arbeitsbedingungen geht. Kommt es zu keinem befriedigenden Ergebnis, kann die gewerkschaftliche Vertrauensperson den Fall ihrer Gewerkschaft vorlegen. Eine gewerkschaftliche Vertrauensperson darf nicht ohne zwingenden Grund entlassen werden. In solchen Fällen muss der Arbeitgeber vor einem Vermittlungsgremium der Gewerkschaft

erscheinen, vor dem geprüft wird, ob die Entlassung rechtlich zulässig war. Ist eine gewerkschaftliche Vertrauensperson ohne berechtigten Grund entlassen worden, kann die Entlassung rückgängig gemacht oder der Arbeitgeber zu einer Entschädigungszahlung in Höhe von bis zu neun Monatsgehältern an die Vertrauensperson verpflichtet werden.

2.2.3.2. Schulungsfonds

Der Arbeitgeber zahlt eine geringe Summe pro Arbeitsstunde für die Schulung von gewerkschaftlichen Vertrauenspersonen. Die Gelder werden vom Schulungsfonds der Gewerkschaft verwaltet.

2.2.3.3. Der Kooperationsausschuss

Das Kooperationsabkommen vom 9. Juni 1986 ist ein Abkommen zwischen den zentralen Organisationen, dem dänischen Arbeitgeberverband (DA) und dem dänischen Gewerkschaftsbund (LO). Das Abkommen bildet die Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen Unternehmensleitung und Arbeitnehmern auf allen Ebenen im DA/LO-Bereich. Das erste Kooperationsabkommen wurde im Jahr 1947 geschlossen und seitdem mehrere Male geändert. Das derzeitige Abkommen, das Kooperationsabkommen vom 9. Juni 1986, wurde 1991 durch das Abkommen über die Gleichbehandlung (Männer und Frauen) ergänzt. Das Kooperationsabkommen wurde im Jahr 1999 erneut verbessert, um Fragen der Gleichstellung zwischen einheimischen dänischen Arbeitnehmern und Arbeitnehmern unterschiedlicher ethnischer Herkunft einzubeziehen.

Die zentralen Organisationen stimmen darin überein, dass die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens und die berufliche Zufriedenheit der Arbeitnehmer Voraussetzungen für den Ausbau des Unternehmens sowie für die Förderung des Wohlstands und der Sicherheit seiner Arbeitnehmer sind.

Der Ausbau des Unternehmens und steigende Effizienz sind gemeinsame Ziele der Unternehmensleitung und der Arbeitnehmer. Die Anwendung und die Entwicklung neuer Technologien sind von grundlegender Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit, die Beschäftigung, die Arbeitsumwelt und die berufliche Zufriedenheit. Die Parteien sind übereingekommen, diese Ziele durch eine systematische Zusammenarbeit auf allen Ebenen zwischen Unternehmensführung und Arbeitnehmern zu erreichen. Die alltägliche Zusammenarbeit beruht auf der Interaktion zwischen Unternehmensführung und Arbeitnehmern. Eine Unternehmensführung, die Anreize schafft, und die aktive Beteiligung der Arbeitnehmer und ihrer gewählten Vertreter sind Voraussetzungen für die Entwicklung der innerbetrieblichen Zusammenarbeit.

Daher sind die Methoden der Unternehmensführung, Zusammenarbeit und Kommunikation so zu gestalten, dass möglichst viele Arbeitnehmer für eine aktive Rolle in der Planung und Organisation der Arbeit gewonnen werden. Auf diese Weise können die Arbeitnehmer zur Entwicklung des Unternehmens durch ihre Kenntnisse, ihre Einblicke und ihre Erfahrung sowie zum reibungslosen und effizienten Alltagsbetrieb der einzelnen Bereiche des Unternehmens beitragen.

Diese Methoden umfassen die Dezentralisierung und Delegation von Befugnissen und Verantwortung an einzelne Arbeitnehmer oder Gruppen von Arbeitnehmern. Dies bedeutet, dass Standpunkte, Ideen und Vorschläge rechtzeitig für die Einbeziehung in den Entscheidungsfindungsprozess bekannt gemacht werden.

In Unternehmen mit mindestens 35 Arbeitnehmern wird ein Kooperationsausschuss zur Förderung und Einhaltung der alltäglichen Zusammenarbeit eingerichtet. Der Ausschuss setzt sich aus Vertretern der Unternehmensleitung und der Arbeitnehmer zusammen. Für Gruppen verschiedener Tochterunternehmen, die in Vertrieb und Produktion zusammenarbeiten, empfiehlt sich die Einrichtung eines Gruppenausschusses, der aus Vertretern des Kooperationsausschusses der jeweiligen Tochterunternehmen zusammengesetzt ist. In den Gruppenausschüssen werden Fragen von allgemeinem Interesse für die Tochterunternehmen diskutiert. Der Kooperationsausschuss untersucht und bestimmt Möglichkeiten der Förderung und Koordinierung der innerbetrieblichen Zusammenarbeit gemäß dem Kooperationsabkommen.

Im Allgemeinen übernimmt der Kooperationsausschuss folgende Aufgaben:

- die Formulierung von Grundsätzen für die betriebspezifische Arbeitsumwelt und die sozialen Bedingungen;
- die Formulierung von Grundsätzen für die Fortbildung und Umschulung von Arbeitnehmern, die sich mit neuen Technologien vertraut machen müssen;
- die Formulierung von Grundsätzen für die unternehmensinterne Erfassung, Speicherung und Verarbeitung von Personaldaten;
- die Diskussion und die kritische Bewertung von Vorschlägen zu Richtlinien für die Produktions- und Arbeitsplanung und die Einführung größerer betrieblicher Veränderungen;
- die Einschätzung technischer, finanzieller und personeller Konsequenzen sowie der Konsequenzen für die Fortbildung und die Arbeitsumwelt, die sich aus der Einführung neuer Technologien oder Änderungen bestehender Technologien ergeben; gemeint sind unter anderem computergestützte Technologien und Systeme, deren Einführung oder technologische Änderungen weit reichend sind;
- die Information der Arbeitnehmer über Vorschläge zu leistungsorientierter Entlohnung (unter anderem über Einzelheiten ihres Aufbaus, ihrer Auswirkungen und ihrer Anwendung). Außerdem müssen die Arbeitnehmer über die Möglichkeit der Gründung von Bildungs- und sozialen Sicherheitsfonds informiert werden.

Um die Arbeit des Kooperationsausschusses zu erleichtern, informiert die Unternehmensführung den Ausschuss fortlaufend über die Finanzlage und Zukunftsaussichten, die Beschäftigungsaussichten und größere Änderungen und jede geplante Neuorganisation.

Um überdies alle Arbeitnehmer über die Tätigkeit des Kooperationsausschusses auf dem Laufenden zu halten, entwickelt und fördert der Ausschuss besondere Kommunikationsmethoden.

2.2.3.4. Zusammenarbeit in Arbeitsumweltfragen

Gemäß dem 1977 in Kraft getretenen Gesetz über die Arbeitsumwelt sind Angelegenheiten, die die Gesundheit und Sicherheit betreffen, von den Unternehmen selbst zu behandeln. Dies erfolgt unter der Führung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sowie unter der Aufsicht der Arbeitsumweltbehörde.

Das Gesetz, das für alle Bereiche in Industrie und Handel (auch den staatlichen Sektor) gilt, ist eigentlich ein rahmengebendes Gesetz, das den Minister für Beschäftigung ermächtigt, für die einzelnen Beschäftigungsbereiche detaillierte Vorschriften zu erlassen. Dabei muss er mit

den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen zusammenarbeiten; dies geschieht innerhalb des so genannten Arbeitsumweltrates.

Arbeitgeber sind gesetzlich verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den Arbeitnehmern eine sichere betriebliche Arbeitsumwelt zu garantieren. In Unternehmen mit mindestens fünf Arbeitnehmern sind die Arbeitsschutzmaßnahmen zu organisieren. Die Arbeitsschutzbeauftragten bilden zusammen mit den Aufsichtspersonen der Abteilung oder dem Verantwortlichen des Tätigkeitsfeldes eine Arbeitsschutzgruppe. In Unternehmen mit mehr als 20 Arbeitnehmern wird ein Arbeitsschutzausschuss gebildet, der sich aus einem verantwortlichen Vertreter der Arbeitgeber, zwei Vertretern des Aufsichtspersonals und zwei Arbeitsschutzbeauftragten zusammensetzt. Der Arbeitsschutzausschuss plant, leitet, berät, informiert und überwacht die Arbeitsschutzmaßnahmen im Unternehmen. Arbeitsschutzbeauftragte genießen den gleichen Kündigungsschutz wie gewerkschaftliche Vertrauenspersonen, z. B. durch eine längere Kündigungsfrist.

Seit jeher haben Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz eine hohe Priorität in der dänischen Arbeitsmarktpolitik. Die Regierung hat im Jahr 1997 unter Mitwirkung der Sozialpartner einen Aktionsplan „Saubere Arbeitsumwelt bis 2005“ entworfen, um zu unterstreichen, dass nicht nur mehr, sondern auch bessere Arbeitsplätze geschaffen werden. Im Februar 2004 gab es eine weitere Reform der Arbeitsumwelt durch die Einführung von „Screenings“ in allen in Dänemark angesiedelten Unternehmen. Ein „Screening“ ist ein unangemeldeter Besuch der dänischen Arbeitsumweltbehörde, bei der die Behörde überprüfen kann, welche Unternehmen eine strengere und regelmäßige Inspektion benötigen. Unternehmen, die das „Screening“ erfolgreich durchlaufen, erhalten eine Arbeitsumweltbescheinigung (einen grünen „Smiley“). Falls die Arbeitsumwelt die Anforderungen nicht erfüllt, erhält das Unternehmen entweder einen gelben oder einen roten „Smiley“.

2.2.3.5. Arbeitnehmermitbestimmung auf Vorstandsebene

Mindestens drei der Vorstandsmitglieder müssen durch die Generalversammlung der Aktionäre gewählt werden. Der Vorstand ist für die allgemeine Unternehmenspolitik und eine gesunde Unternehmensführung verantwortlich. Er ernennt die aus einer oder mehreren Personen bestehende Geschäftsführung, die für die tägliche Leitung des Unternehmens verantwortlich ist.

Gemäß dem Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (1974) sind alle Arbeitnehmer eines Unternehmens, das während der letzten drei Jahre durchschnittlich mindestens 35 Mitarbeiter hatte, berechtigt, Vorstandsvertreter zu wählen. Die Anzahl dieser Vertreter entspricht der Hälfte der von der Generalversammlung der Aktionäre gewählten Vertreter. Nach einem Verwaltungserlass vom Dezember 1980 gilt das gleiche für Unternehmensgruppen, mit dem Unterschied, dass der Vorstand mindestens drei Arbeitnehmervertreter umfassen muss. Sie werden in indirekter Wahl von einem Wahlmännerkollegium gewählt.

Es gibt keine automatische Arbeitnehmervertretung auf Vorstandsebene. Die Entscheidung der Arbeitnehmer, Vorstandsmitglieder zu wählen, erfolgt in geheimer Wahl. Die Wahl wird obligatorisch, wenn mindestens 50 % der Wahlberechtigten dafür stimmen. Ebenso kann eine bestehende Arbeitnehmerbeteiligung durch eine Wahl aufgehoben werden.

Die Ernennung und Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt nicht im Rahmen der gewerkschaftlichen Verfahren. Wahlberechtigte müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens zwölf Monaten bei dem betreffenden Unternehmen beschäftigt sein. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Die Arbeitnehmervertreter werden für einen Zeitraum von vier Jahren ernannt. Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses müssen sie zurücktreten. Sie genießen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Vertreter der Aktionäre im Vorstand und den gleichen Kündigungsschutz wie gewerkschaftliche Vertrauenspersonen.

2.2.3.6. Das Gesetz über europäische Betriebsräte

Die Einrichtung eines europäischen Betriebsrats bzw. die Einführung eines Konsultations- und Aufklärungsverfahrens ermöglicht jetzt, im gesamten oder in Teilen eines Unternehmens oder Konzerns einheitliche Information und Konsultation zu Entscheidungen bereitzustellen, die Arbeitnehmer in mehreren Mitgliedstaaten betreffen. Unter Konsultation versteht man einen Meinungsaustausch und die Herstellung eines Dialogs zwischen Arbeitnehmervertretern und der zentralen Betriebsleitung bzw. einer anderen geeigneten Leitungsebene.

Der Betriebsleitung und den Beschäftigten im einzelnen Unternehmen oder Konzern bleibt es überlassen, die Form der gewünschten Zusammenarbeit zu vereinbaren. Sie können frei verhandeln, ob sie einen Kooperationsausschuss oder ein Informations- und Konsultationsverfahren in anderer Form einführen wollen, über die Zusammensetzung des Kooperationsausschusses, über die Befugnisse, die Letzterem eingeräumt werden, und über die finanziellen Mittel, die ihm zugewiesen werden.

Vereinbarungen über die Information und Konsultation von Beschäftigten, die vor Inkrafttreten des Gesetzes getroffen wurden, werden vom Gesetz anerkannt, vorausgesetzt solche Vereinbarungen erstrecken sich auf alle Arbeitnehmer und haben die Information und Konsultation von Beschäftigten über Fragen, die Unternehmen oder Konzernen in mehreren Mitgliedstaaten betreffen, zum Gegenstand. Gemäß der dänischen Tradition hinsichtlich der Regulierung des Arbeitsmarktes greift das Gesetz nicht, wenn die Sozialpartner eine Vereinbarung getroffen haben, die mindestens so günstig für die Arbeitnehmer ausfällt wie die Richtlinie, die die Grundlage für das Gesetz bildet.

Das Gesetz beeinträchtigt keine existierenden dänischen Vereinbarungen über Kooperationsausschüsse usw., obwohl der Gesetzesgegenstand der Information und Konsultation mehr oder weniger die gleichen Fragen abdeckt, die normalerweise von dänischen Kooperationsausschüssen behandelt werden. Das Gesetz über europäische Betriebsräte (Gesetz Nr. 371 vom 22.5.1996) ist am 22 September 1996 in Kraft getreten.

KAPITEL 3. MASSNAHMEN

Hinweis für die Leser:

Dieses Kapitel beruht auf dem Eurostat-Qualitätsbericht zur Arbeitsmarktpolitik für Dänemark (2001). Der jüngste Eurostat-Qualitätsbericht zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Dokuments lag für das Jahr 2001 vor.

Die statistischen Angaben bezüglich der Ausgaben für die arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen (wie in Kapitel 3 unten beschrieben) sowie die Anzahl der Teilnehmer, die durch diese Maßnahmen begünstigt sind, werden regelmäßig von der Kommission veröffentlicht (Eurostat – das Statistische Amt der EU). Weitere Informationen finden Sie in der jährlichen Veröffentlichung zur Arbeitsmarktpolitik „European Social Statistics - Labour Market Policy – Expenditure and participants“ (Europäische Sozialstatistik – Arbeitsmarktpolitik – öffentliche Ausgaben und Teilnehmer): Dieses Dokument ist für die Jahre 1998, 1999, 2000 und 2001 erhältlich und erscheint in der Eurostat-Serie – „Detailed Tables - Theme 3“. Die Daten gliedern sich in folgende sechs Kapitel: 1) Einleitung, 2) Ausgaben, 3) Teilnehmer, 4) Verzeichnis der AMP-Maßnahmen, 5) Externe Daten, 6) Quellenangaben.

Verzeichnis der Maßnahmen Dänemark 2001

Kategorie Kr/Name der Maßnahme

0 Allgemeine Dienste der öffentlichen Arbeitsverwaltung 5 Arbeitsämter

1 Intensive Beratung und Unterstützung der Arbeitsuche 9 Sonderbildungsmaßnahme

17 Schul- und Berufsberatung

2 Aus- und Weiterbildung

2.1 Aus- und Weiterbildung in Bildungsinstitutionen 8 Allgemeine und berufliche Bildung

16 Bildungsurlaub bei Arbeitslosigkeit

19 Erwachsenen- und Zusatzbildung

33 Ausbildung der Einwanderer

2.2 Aus- und Weiterbildung am Arbeitsplatz 27 Praktikum in Unternehmen

2.3 Integrierte Aus- und Weiterbildung

2.4 Spezielle Beihilfen für die Lehrlingsausbildung 31 Unterstützung zur Aus- und Weiterbildung der Erwachsenen

3 Arbeitsplatztausch und Job-Sharing

3.1 Arbeitsplatztausch

3.2 Job-Sharing

4 Beschäftigungsanreize

4.1 Einstellungsanreize 6 Ausbildung am Arbeitsplatz

7 Individuelle Ausbildung am Arbeitsplatz

26 Servicejobs

4.2 Beschäftigungserhaltende Anreize

5 Eingliederung von Behinderten

5.1 Reguläre Beschäftigung 30 Unterstützung für Behinderte

5.2 Geschützte Beschäftigung 21 Flexjob

22 Light jobs

5.3 Sonstige Rehabilitation und Aus- und Weiterbildung 20 Rehabilitation

28 Rehabilitation-Vorstufe

29 Arbeitslosenzulage

6 Direkte Beschäftigungsschaffung

6.1 Dauerhaft

6.2 Befristet 10 Unbezahlte Freiwilligentätigkeit

11 Pool jobs

7 Gründungsinitiativen 12 Gründungszulage (versicherte Arbeitslose)

13 Gründungszulage (Sozialhilfeempfänger)

.

4

Kategorie Kr/Name der Maßnahme

8 Einkommensunterstützung für Arbeitslose

8.1 Vollständige Zahlung der Arbeitslosenunterstützung 1 [Komponente] Arbeitslosengeld - Vollständige Zahlung

1 Arbeitslosengeld

2 Arbeitslosenhilfe

8.2 Teilweise Zahlung der Arbeitslosenunterstützung 1 [Komponente] Arbeitslosengeld - Teilweise Zahlung

8.3 Teilzeitarbeitslosenunterstützung 1 [Komponente] Arbeitslosengeld - Teilzeit

8.4 Entlassungsabfindung

8.5 Insolvenzgeld 25 Insolvenzgeld

9 Vorruhestand

9.1 Mit Bedingung

9.2 Ohne Bedingung 3 Übergangszulage

24 Vorruhestandsgeld (nach Arbeitslosigkeit)

32 Flexible Zulage für Gleitzeitarbeit

Number of measures: 28 (including 1 mixed measure(s) with a total of 3 components)

.

5

C - Qualitative Informationen nach Maßnahme

.

6 .

Identifizierung:

Kr/Name der Maßnahme: Arbeitsämter 5

Art des Eingriffs:

Ziel:

Beschreibung:

Bereitstellung von allgemeinen Dienstleistungen für Arbeitsuchende während der Arbeitsuche.

Begünstigte: Arbeitsuchende

Tätigkeit, Instrument: Die Dienstleistungen werden durch die lokalen Arbeitsämter angeboten, wo betroffene Personen während ihrer Arbeitsuche unterstützt werden. Hier werden Arbeitslose nach Eintritt der Arbeitslosigkeit registriert.

Finanzierung, Unterstützung: Staatshaushalt der Zentralregierung

Verantwortliche Institution(en): Zentralregierung, Öffentliche Arbeitsverwaltung

Teilnahmebedingungen: Keine Zugangseinschränkung

Rechtliche Grundlage: Das Konsolidationsgesetz Nr. 592 vom 14.7.99 zum Arbeitslosenversicherungssystem; Das Konsolidationsgesetz Nr. 66 vom 1.2.99 zur aktiven Arbeitslosenmarktpolitik (Versicherte).

Neue Änderungen: Keine

Zusammenfassende Informationen:

Zielgruppen: Arbeitslose (LZA), Gefährdete Arbeitnehmer, Nichterwerbspersonen, Registrierte Arbeitssuchende

Spezifische Zielgruppen: Keine

Registrierte Arbeitslose: *Teilnahmebedingung:* Weiterhin registriert: n.v. n.v. **Andere Geldleistungen:** Kein

Art der Ausgabe: Transfers an Dienstleistungsanbieter **Geplante Dauer:** *Normaldauer*

Höchstdauer

Nicht vorhanden Nicht vorhanden

Implementierung: *Startjahr:*

Endjahr:

1970

Fortwährend

Geltungsbereich: Landesweit

Dänemark **Land:** 2001 **Jahr:** 0 - Allgemeine Dienste der öffentlichen Arbeitsverwaltung **Kategorie:**

Allgemeine Dienste der öffentlichen Arbeitsverwaltung 0

.

7

.

Identifizierung:

Kr/Name der Maßnahme: Sonderbildungsmassnahme 9

Art des Eingriffs:

Ziel:

Beschreibung:

Bereitstellung von Beratung, Hilfe bei der Arbeitsuche, Berufserfahrung und berufliche Ausbildung.

Begünstigte: Gering qualifizierte Arbeitslose, die Sozialhilfe beziehen, und Ausländer, die unter das Integrationsgesetz fallen.

Tätigkeit, Instrument: Die Aktivierung der Arbeitslosen erfolgt mit Hilfe diverser Instrumente und unter der Verantwortung der städtischen Arbeitsämter. Bei diesen Instrumenten kann es sich beispielsweise um Informationsveranstaltungen und Berufserfahrungszeiten in Unternehmen, Aktionen zur Arbeitsuche, Bewerbungsgespräche und Arbeitsprüfungen handeln. Die Maßnahme kann auch allgemeine Bildungsaktivitäten beinhalten.

Finanzierung, Unterstützung: Staatshaushalt der Zentralregierung und Haushalt der Kommune

Verantwortliche Institution(en): Kommune

Teilnahmebedingungen: Diese Maßnahme richtet sich ausschließlich an Arbeitslose, die keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung erworben haben (Sozialhilfeempfänger): Bei Personen unter 30 Jahren gelten die Laufzeitvorschriften. Nach 13 Wochen fortlaufender Arbeitslosigkeit muss das Aktivierungsangebot für Personen mit einer Ausbildung, die sie für die Zulassung zu einer Arbeitslosenkasse qualifiziert, eine Gesamtlaufzeit von 6 Monaten betragen; ist eine angemessene Ausbildung nicht vorhanden, so beträgt die Laufzeit 18 Monate.

Rechtliche Grundlage: Das Konsolidationsgesetz Nr. 707 vom 29.9.99 zur aktiven Sozialpolitik

Neue Änderungen: Keine

Zusammenfassende Informationen:

Zielgruppen: Arbeitslose **Spezifische Zielgruppen:** Keine

Registrierte Arbeitslose: *Teilnahmebedingung:* Weiterhin registriert: Ja Nein **Andere Geldleistungen:** Kein

Art der Ausgabe: Transfers an Einzelpersonen (Regelmäßige Geldleistungen) **Geplante Dauer:** *Normaldauer*

Höchstdauer

Nicht vorhanden Nicht vorhanden

Implementierung: *Startjahr:*

Endjahr:

1994

Fortwährend

Geltungsbereich: Landesweit

Dänemark **Land:** 2001 **Jahr:** 1 - Intensive Beratung und Unterstützung der Arbeitsuche **Kategorie:**

Intensive Beratung und Unterstützung der Arbeitsuche 1

.

8

.

Identifizierung:

Kr/Name der Maßnahme: Schul- und Berufsberatung 17

Art des Eingriffs:

Ziel:

Beschreibung:

Beratung von Arbeitslosen im Hinblick auf ihre schulischen und beruflichen Möglichkeiten

Begünstigte: Arbeitslose Sozialhilfeempfänger und Ausländer, die unter das Integrationsgesetz fallen.

Tätigkeit, Instrument: Die öffentlichen Arbeitsvermittlungen, Schulen und andere Bildungseinrichtungen sowie anderen Behörden und Institutionen bieten Schul- und Berufsberatung an. Die Beratung bezieht sich auf die Qualifikationen des Einzelnen und seine künftigen Beschäftigungsaussichten. Der Zweck liegt in der Gewährleistung, dass die betroffene Person eine zufriedenstellende schulische Ausbildungsgrundlage und Position im Arbeitsleben erhält. Die Maßnahme profitiert von der Arbeit des Rates für Schul- und Berufsberatung und der regionalen Ausschüsse, die zur Entwicklung und Koordination der Beratungsaktivitäten sowie zur Erstellung von Angeboten über Themen, die sich auf diese Beratung beziehen, beitragen.

Finanzierung, Unterstützung: Staatshaushalt der Zentralregierung und Haushalt der Kommune.

Verantwortliche Institution(en): Zentralregierung, Kommune, Öffentliche Arbeitsverwaltung

Teilnahmebedingungen:

Rechtliche Grundlage: Das Konsolidationsgesetz Nr. 66 vom 1.2.99 zur aktiven Sozialpolitik (Versicherte); das Konsolidationsgesetz Nr. 707 vom 29.9.99 zur aktiven Sozialpolitik (Nichtversicherte).

Neue Änderungen: Keine

Zusammenfassende Informationen:

Zielgruppen: Arbeitslose **Spezifische Zielgruppen:** Keine
Registrierte Arbeitslose: *Teilnahmebedingung:* Weiterhin registriert: Nein Nein **Andere Geldleistungen:** Kein
Art der Ausgabe: Transfers an Dienstleistungsanbieter **Geplante Dauer:** Normaldauer
Höchstdauer
Nicht vorhanden Nicht vorhanden
Implementierung: *Startjahr:*
Endjahr:
1994
Fortwährend
Geltungsbereich: Landesweit
Dänemark **Land:** 2001 **Jahr:** 1 - Intensive Beratung und Unterstützung der Arbeitsuche **Kategorie:**
Intensive Beratung und Unterstützung der Arbeitsuche 1

.

Identifizierung:

Kr/Name der Maßnahme: Allgemeine und berufliche Bildung 8

Art des Eingriffs:

Ziel:

Beschreibung:

Bereitstellung allgemeiner und beruflicher Bildung in Lehrzentren.

Begünstigte: Registrierte Arbeitslose in der Aktivierungsphase

Tätigkeit, Instrument: Allgemeine/berufliche Bildung umfasst Aus- und Weiterbildung im Rahmen von regulären Ausbildungs-/beruflichen Bildungszentren oder von speziell zugeschnittenen Programmen. Während der Teilnahme an einer solchen Bildungsmaßnahme kann der Arbeitslose eine Ausbildungsbeihilfe beziehen, die - bei Arbeitslosen über 25 Jahren - dem Betrag der Arbeitslosenunterstützung entspricht, auf die der Betroffene ansonsten Anspruch hätte (und bei Arbeitslosen unter 25 Jahren 50% des Höchstsatzes der Arbeitslosenunterstützung). Wenn Jugendliche Anspruch auf staatliche Ausbildungsunterstützung (SU) haben oder die allgemeine/berufliche Bildung unter dieses Unterstützungssystem fällt, wird keine Beihilfe gezahlt.

Finanzierung, Unterstützung: Staatshaushalt der Zentralregierung und Haushalt der Kommune

Verantwortliche Institution(en): Zentralregierung, Kommune, Öffentliche Arbeitsverwaltung

Teilnahmebedingungen: Arbeitslose, die Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung haben: Nach einem Jahr Arbeitslosigkeit haben Arbeitslose das Recht und die Pflicht, 3 Jahre lang fortlaufend aktiv zu sein, oder solange, bis sie eine reguläre Beschäftigung finden oder eine reguläre Ausbildung beginnen. Arbeitslose, die keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung erworben haben (Sozialhilfeempfänger): Bei Personen unter 30 Jahren gelten die Laufzeitvorschriften. Nach 13 Wochen fortlaufender Arbeitslosigkeit muss das Aktivierungsangebot für Personen mit einer Ausbildung, die sie für die Zulassung zu einer Arbeitslosenkasse qualifiziert, eine Gesamtlaufzeit von 6 Monaten betragen; ist eine angemessene Ausbildung nicht vorhanden, so beträgt die Laufzeit 18 Monate.

Rechtliche Grundlage: Das Konsolidationsgesetz Nr. 66 vom 1.2.99 zur aktiven Arbeitsmarktpolitik (Versicherte). Das Konsolidationsgesetz Nr. 707 vom 29.9.99 zur aktiven Sozialpolitik (Nichtversicherte).

Neue Änderungen: Keine

Zusammenfassende Informationen:

Zielgruppen: Arbeitslose **Spezifische Zielgruppen:** Keine

Registrierte Arbeitslose: *Teilnahmebedingung:* Weiterhin registriert: Ja Nein **Andere Geldleistungen:** Kein

Art der Ausgabe: Transfers an Einzelpersonen (Regelmäßige Geldleistungen), Transfers an Dienstleistungsanbieter

Geplante Dauer: Normaldauer

Höchstdauer

Nicht vorhanden Nicht vorhanden

Implementierung: *Startjahr:*

Endjahr:

1994

Fortwährend

Geltungsbereich: Landesweit

Dänemark **Land:** 2001 **Jahr:** 2 - Aus- und Weiterbildung **Kategorie:**

Aus- und Weiterbildung in Bildungsinstitutionen 2.1

.

Identifizierung:

Kr/Name der Maßnahme: Bildungsurlaub bei Arbeitslosigkeit 16

Art des Eingriffs:

Ziel:

Beschreibung:

Bereitstellung von finanzieller Unterstützung von Arbeitslosen, die an vereinbarten Bildungslehrgängen teilnehmen

Begünstigte: Empfänger von Arbeitslosenunterstützung.

Tätigkeit, Instrument: Bildungsurlaub ermöglicht Arbeitslosen die Unterbrechung der Arbeitsuche für einen Zeitraum von einer Woche bis zu einem Jahr, damit sie an genehmigten Aus- und Weiterbildungslehrgängen teilnehmen können. Grundsätzlich wird kein Urlaub für mittel- und langfristige höhere Aus- und Weiterbildungsprogramme gewährt. Während des Bildungsurlaubs wird eine Urlaubsunterstützung von (bis zu) 100% des Höchstsatzes der Arbeitslosenunterstützung gezahlt. Diese Maßnahme steht auch nicht arbeitslosen Arbeitnehmern offen, in der AMP-Datenbank werden nur Arbeitslose berücksichtigt.

Finanzierung, Unterstützung: Staatshaushalt der Zentralregierung

Verantwortliche Institution(en): Zentralregierung, Öffentliche Arbeitsverwaltung

Teilnahmebedingungen: Arbeitslose mit Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung.

Rechtliche Grundlage: Das Konsolidationsgesetz Nr. 4 vom 4.1.99 zur Urlaubsregelung.

Neue Änderungen: Keine

Zusammenfassende Informationen:

Zielgruppen: Arbeitslose **Spezifische Zielgruppen:** Keine

Registrierte Arbeitslose: *Teilnahmebedingung: Weiterhin registriert:* Ja Nein **Andere Geldleistungen:** Keine

Art der Ausgabe: Transfers an Einzelpersonen (Regelmäßige Geldleistungen) **Geplante Dauer:** *Normaldauer*

Höchstdauer
6 Monate 12 Monate

Implementierung: *Startjahr:*

Endjahr:

1990

Fortwährend

Geltungsbereich: Landesweit

Dänemark **Land:** 2001 **Jahr:** 2 - Aus- und Weiterbildung **Kategorie:**

Aus- und Weiterbildung in Bildungsinstitutionen 2.1

.

11

.

Identifizierung:

Kr/Name der Maßnahme: Erwachsenen- und Zusatzbildung 19

Art des Eingriffs:

Ziel:

Beschreibung:

Bereitstellung von finanzieller Unterstützung für Arbeitslose und andere Schwervermittelbare, die an vereinbarten Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen

Begünstigte: Sozialhilfeempfänger für einen fortlaufenden Zeitraum von mindestens 6 Monaten und Ausländer, die unter das Integrationsgesetz fallen

Tätigkeit, Instrument: Teilnehmer können an Erwachsenen- oder Fortbildungskursen teilnehmen, die auf der Liste der für bezahlten Bildungsurlaub anerkannten Veranstaltungen aufgeführt sind. Die Lehrgänge finden in Zentren der Aus- und Weiterbildung außerhalb des Arbeitsplatzes statt. Die Dauer der Maßnahme ist nicht festgelegt oder zeitlich begrenzt. Die Teilnehmer erhalten für einen bestimmten Zeitraum eine Ausbildungsbeihilfe.

Finanzierung, Unterstützung: Haushalt der Kommune.

Verantwortliche Institution(en): Kommune

Teilnahmebedingungen: Arbeitslose über 25 Jahre, die für mindestens 6 aufeinanderfolgende Monate Sozialhilfe bezogen haben (oder eine andere aktivierungsabhängige Unterstützung) und Ausländer, die unter das Integrationsgesetz fallen.

Teilnehmer dürfen keine konkreten Aussichten auf eine dauerhafte und nicht subventionierte Arbeitsstelle haben, die während der geplanten Bildungsmaßnahme anzutreten wäre.

Rechtliche Grundlage: Das Konsolidationsgesetz Nr. 707 vom 29.9.99 zur aktiven Sozialpolitik.

Neue Änderungen: Keine

Zusammenfassende Informationen:

Zielgruppen: Arbeitslose (LZA) **Spezifische Zielgruppen:** Keine

Registrierte Arbeitslose: *Teilnahmebedingung: Weiterhin registriert:* Nein Nein **Andere Geldleistungen:** Keine

Art der Ausgabe: Transfers an Einzelpersonen (Regelmäßige Geldleistungen) **Geplante Dauer:** *Normaldauer*

Höchstdauer
Nicht vorhanden Nicht vorhanden

Implementierung: *Startjahr:*

Endjahr:

1996

Fortwährend

Geltungsbereich: Landesweit

Dänemark **Land:** 2001 **Jahr:** 2 - Aus- und Weiterbildung **Kategorie:**

Aus- und Weiterbildung in Bildungsinstitutionen 2.1

.

12

.

Identifizierung:

Kr/Name der Maßnahme: Ausbildung der Einwanderer 33

Art des Eingriffs:

Ziel:

Beschreibung:

Um Einwanderern eine grundlegende Ausbildung in dänischer Sprache und grundlegende soziale Studien bereitzustellen.

Begünstigte: Einwanderer über 18 Jahre mit gesetzlichem Aufenthaltsrecht in Dänemark.

Tätigkeit, Instrument: Die Kommunen bieten Kurse in Dänisch und grundlegende soziale Studien als Teil des Eingliederungsgesetzes an, das auch die Aktivierung einbezieht. Der genaue Inhalt der Kurse wird nach ersten Kontakten zwischen dem Einwanderer und der Kommune entschieden.

Während der Teilnahme am "Einführungsprogramm-Ausbildung" kann der Einwanderer eine Einführungszulage erhalten, und die Einwanderer müssen, ein Monat nachdem die Kommune die Verantwortung für ihr Wohl übernommen hat, am Ausbildungskurs teilnehmen.

Finanzierung, Unterstützung: Haushalt der Kommune und Staatshaushalt der Zentralregierung

Verantwortliche Institution(en): Kommune

Teilnahmebedingungen: Einwanderer über 18 Jahre mit gesetzlichem Aufenthaltsrecht in Dänemark, Asylbewerber unter 18 Jahre ohne Eltern oder Vormund können auch am Einführungsprogramm teilnehmen. Die Maßnahme schließt die Bürger aus anderen nordischen Ländern, EU-Ländern und Ländern mit einer Visumbefreiungszustimmung aus.

Rechtliche Grundlage: Das Konsolidationsgesetz zur Integration von Ausländern in Dänemark

Neue Änderungen: Keine

Zusammenfassende Informationen:

Zielgruppen: Arbeitslose, Gefährdete Arbeitnehmer **Spezifische Zielgruppen:** Keine
Registrierte Arbeitslose: *Teilnahmebedingung:* Weiterhin registriert: Nein Nein **Andere Geldleistungen:** Kein
Art der Ausgabe: Transfers an Einzelpersonen (Regelmäßige Geldleistungen) **Geplante Dauer:** Normaldaue

Höchstdauer

Nicht vorhanden 3 Jahre

Implementierung: *Startjahr:*

Endjahr:

2001

Fortwährend

Geltungsbereich: Landesweit

Dänemark **Land:** 2001 **Jahr:** 2 - Aus- und Weiterbildung **Kategorie:**

Aus- und Weiterbildung in Bildungsinstitutionen 2.1

13

Identifizierung:

Kr/Name der Maßnahme: Praktikum in Unternehmen 27

Art des Eingriffs:

Ziel:

Beschreibung:

Verbesserung der Qualifikationen der Teilnehmer durch die Arbeit in einem privaten Unternehmen. Im Anschluss daran sollten die Teilnehmer in der Lage sein, eine feste Anstellung zu bekommen.

Begünstigte: Empfänger von Arbeitslosenunterstützung

Tätigkeit, Instrument: Arbeitslose Personen, die Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung haben, erwerben als Praktikanten etwas Berufserfahrung. Das Praktikum dauert zwischen 2 und 4 Wochen. Während der Praktikumszeit darf der/die Arbeitslose eine Bezahlung in der Höhe des Betrages der Arbeitslosenunterstützung erhalten, den er/sie sonst hätte beanspruchen können.

Finanzierung, Unterstützung: Staatshaushalt der Zentralregierung

Verantwortliche Institution(en): Zentralregierung, Öffentliche Arbeitsverwaltung

Teilnahmebedingungen: Registrierte Arbeitslose, die bei einem zugelassenen Träger versichert sind

Rechtliche Grundlage: Das Konsolidationsgesetz Nr. 66 vom 1.2.99 zur aktiven Arbeitsmarktpolitik (Versicherte).

Neue Änderungen: Die Maßnahme hat im Februar 2000 begonnen.

Zusammenfassende Informationen:

Zielgruppen: Arbeitslose **Spezifische Zielgruppen:** Keine

Registrierte Arbeitslose: *Teilnahmebedingung:* Weiterhin registriert: Ja Nein **Andere Geldleistungen:** Kein

Art der Ausgabe: Transfers an Einzelpersonen (Regelmäßige Geldleistungen) **Geplante Dauer:** Normaldaue

Höchstdauer

Nicht vorhanden 4 Wochen

Implementierung: *Startjahr:*

Endjahr:

Nich vorhanden

Fortwährend

Geltungsbereich: Landesweit

Dänemark **Land:** 2001 **Jahr:** 2 - Aus- und Weiterbildung **Kategorie:**

Aus- und Weiterbildung am Arbeitsplatz 2.2

14

Identifizierung:

Kr/Name der Maßnahme: Unterstützung zur Aus- und Weiterbildung der Erwachsenen 31

Art des Eingriffs:

Ziel:

Beschreibung:

Schaffung einer ausgebildeten Arbeiterschaft in gezielten Regionen.

Begünstigte: Angestellte und arbeitslose Erwachsene

Tätigkeit, Instrument: Die allgemeinen Dienste der öffentlichen Arbeitsverwaltung (ÖAV) gewährleisten Unterstützungen an private Unternehmen, die sich verpflichten, Ausbildungspläne für Angestellte/Arbeitslose zu erstellen, innerhalb Gebieten mit einem tatsächlichen Mangel an Personen durch spezifische Ausbildung. Der regionale Arbeitsmarktrat bestimmt welche Ausbildungen zur Unterstützung beitragen. Nur Arbeitslose werden innerhalb der AMP-Datenbank berücksichtigt.

Finanzierung, Unterstützung: Staatshaushalt der Zentralregierung

Verantwortliche Institution(en): Öffentliche Arbeitsverwaltung

Teilnahmebedingungen: Arbeitslose und Angestellte über 25 Jahre.

Rechtliche Grundlage: Das Konsolidationsgesetz der aktiven Arbeitsmarktpolitik Nr. 54 vom 29.1.2001

Neue Änderungen: Keine

Zusammenfassende Informationen:

Zielgruppen: Arbeitslose, Gefährdete Arbeitnehmer **Spezifische Zielgruppen:** Keine

Registrierte Arbeitslose: *Teilnahmebedingung:* Weiterhin registriert: Nein Nein **Andere Geldleistungen:** Kein

Art der Ausgabe: Transfers an Arbeitgeber (Regelmäßige Geldleistungen) **Geplante Dauer:** Normaldaue

Höchstdauer

Nicht vorhanden Nicht vorhanden

Implementierung: *Startjahr:*

Endjahr:

Nich vorhanden

Fortwährend

Geltungsbereich: Landesweit
Dänemark **Land:** 2001 **Jahr:** 2 - Aus- und Weiterbildung **Kategorie:**
Spezielle Beihilfen für die Lehrlingsausbildung 2.4

15

Identifizierung:

Kr/Name der Maßnahme: Servicejobs 26

Art des Eingriffs:

Ziel:

Beschreibung:

Verbesserung der Beschäftigungschancen für langzeitarbeitslose ältere Menschen durch Schaffung von Servicejobs

Begünstigte: Empfänger von Arbeitslosenunterstützung in der „Aktivierungsphase“

Tätigkeit, Instrument: Jährliche Zuschüsse zum Gesamtgehalt für langzeitarbeitslose ältere Menschen. Der Beitrag beläuft sich auf ungefähr 13.000 € pro Person und Arbeitsplatz. Die Arbeitsplätze werden im öffentlichen Sektor und zu üblichen Arbeitsbedingungen (einschließlich üblicher Gehaltsniveaus) angeboten. Die Schaffung von Servicejobs darf nicht zur Entlassung anderer Beschäftigter führen.

Finanzierung, Unterstützung: Staatshaushalt der Zentralregierung

Verantwortliche Institution(en): Zentralregierung, Öffentliche Arbeitsverwaltung

Teilnahmebedingungen: Arbeitslose mit Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung; Überschreitung des 48. Lebensjahres; Dauer der Arbeitslosigkeit über 6 Monate

Rechtliche Grundlage: Gesetz über Servicejobs Nr. 1081 vom 29. Dezember 1999

Neue Änderungen: Die Schaffung neuer Servicejobs endete zum 1. April 2002.

Zusammenfassende Informationen:

Zielgruppen: Arbeitslose (LZA) **Spezifische Zielgruppen:** Ältere

Registrierte Arbeitslose: Teilnahmebedingung: Weiterhin registriert: Ja Nein **Andere Geldleistungen:** Kein

Art der Ausgabe: Transfers an Arbeitgeber (Regelmäßige Geldleistungen) **Geplante Dauer:** Normaldauer

Höchstdauer: Nicht vorhanden Nicht vorhanden

Implementierung: Startjahr:

Endjahr:

1999

Fortwährend

Geltungsbereich: Landesweit

Dänemark **Land:** 2001 **Jahr:** 4 - Beschäftigungsanreize **Kategorie:**

Dauerhaft 4.1.1

16

Identifizierung:

Kr/Name der Maßnahme: Ausbildung am Arbeitsplatz 6

Art des Eingriffs:

Ziel:

Beschreibung:

Bereitstellung von subventionierten Arbeitsplätzen, damit die Arbeitslosen Berufserfahrung sammeln und somit in Zukunft leichter in ein reguläres Beschäftigungsverhältnis eingegliedert werden können.

Begünstigte: Registrierte Arbeitslose, die in die Aktivierungsphase eintreten.

Tätigkeit, Instrument: Während der Aktivierungsphase (siehe Teilnahmebedingungen) kann einem Arbeitslosen eine Beschäftigung angeboten werden - entweder von einem privaten oder einem öffentlichen Arbeitgeber. Die angebotenen Bedingungen müssen die Anforderungen der Tarifverträge erfüllen. Im Zusammenhang mit der Beschäftigung im öffentlichen Bereich gibt es eine Lohnobergrenze. Der Arbeitgeber, der einen Arbeitslosen für die Ausbildung am Arbeitsplatz einstellt, erhält einen Lohnkostenzuschuss. Eine Bedingung ist, dass die Beschäftigung von Arbeitslosen zur Ausbildung am Arbeitsplatz zu einer Steigerung der Mitarbeiterzahl des betroffenen Unternehmens führt und die Bezuschussung keine Wettbewerbsverzerrung verursacht. Arbeitslosen Mitgliedern einer Arbeitslosenversicherung kann für die Dauer von 2 Jahren eine Ausbildung am Arbeitsplatz angeboten werden. Der Lohnkostenzuschuss wird allerdings nur bis zu 1 Jahr gezahlt. Wenn der Bezuschussungszeitraum länger als 6 Monate dauert, sollte ein privater Arbeitgeber den Arbeitslosen anschließend ohne Zuschuss einstellen oder ihm eine Ausbildung anbieten.

Finanzierung, Unterstützung: Staatshaushalt der Zentralregierung und Haushalt der Kommune (Beitrag zu den Nettolohnkosten der Arbeitsplätze im regionalen öffentlichen Sektor).

Verantwortliche Institution(en): Zentralregierung, Kommune, Öffentliche Arbeitsverwaltung

Teilnahmebedingungen: Arbeitslose, die sich für den Bezug von Arbeitslosenunterstützung qualifizieren: Nach einem Jahr Arbeitslosigkeit haben Arbeitslose das Recht und die Pflicht, 3 Jahre lang fortlaufend aktiv zu sein, oder solange, bis sie eine reguläre Beschäftigung finden oder eine reguläre Ausbildung beginnen. Arbeitslose, die keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung erworben haben (Sozialhilfeempfänger): Bei Personen unter 30 Jahren gelten die Laufzeitvorschriften. Nach 13 Wochen fortlaufender Arbeitslosigkeit muss das Aktivierungsangebot für Personen mit einer Ausbildung, die sie für die Zulassung zu einer Arbeitslosenkasse qualifiziert, eine Gesamtlaufzeit von 6 Monaten betragen; ist eine angemessene Ausbildung nicht vorhanden, so beträgt die Laufzeit 18 Monate.

Rechtliche Grundlage: Das Konsolidationsgesetz Nr. 66 vom 1.2.99 zur aktiven Arbeitsmarktpolitik (Versicherte). Das Konsolidationsgesetz Nr. 707 vom 29.9.99 zur aktiven Sozialpolitik (Nichtversicherte).

Neue Änderungen: Keine

Zusammenfassende Informationen:

Zielgruppen: Arbeitslose **Spezifische Zielgruppen:** Keine

Registrierte Arbeitslose: Teilnahmebedingung: Weiterhin registriert: Ja Nein **Andere Geldleistungen:** Kein

Art der Ausgabe: Transfers an Arbeitgeber (Regelmäßige Geldleistungen), Transfers an Dienstleistungsanbieter

Geplante Dauer: Normaldaue

Höchstdauer

Nicht vorhanden Nicht vorhanden

Implementierung: Startjahr:

Endjahr:

1981

Fortwährend

Geltungsbereich: Landesweit

Dänemark **Land:** 2001 **Jahr:** 4 - Beschäftigungsanreize **Kategorie:**

Befristet 4.1.2

.

Identifizierung:

Kr/Name der Maßnahme: Individuelle Ausbildung am Arbeitsplatz 7

Art des Eingriffs:

Ziel:

Beschreibung:

Bereitstellung von befristeten Arbeitsstellen für schwer vermittelbare Arbeitslose zur Erlangung von Berufserfahrung

Begünstigte: Arbeitslose, die Schwierigkeiten haben, eine Arbeitsstelle oder eine Ausbildung am Arbeitsplatz mit regulären Lohn- und Arbeitsbedingungen zu finden (z.B. Langzeitarbeitslose und gering qualifizierte Jugendliche).

Tätigkeit, Instrument: Die individuelle Ausbildung am Arbeitsplatz ist eine Maßnahme, die hauptsächlich genutzt wird, um Arbeitnehmer, die in die Aktivierungsphase der Arbeitslosigkeit kommen, zu aktivieren (siehe Teilnahmebedingungen). Die individuelle Ausbildung am Arbeitsplatz kann im Rahmen einer Beschäftigung bei privaten Verbänden, Privathaushalten, Sportvereinen, Kulturverbänden usw., aber auch bei öffentlichen Arbeitgebern erfolgen. Bedingung ist, dass die Beschäftigung von Arbeitslosen in individuellen Arbeitsplatzausbildungsmaßnahmen die Mitarbeiterzahl des betroffenen Unternehmens erhöht und die Subvention keine Wettbewerbsverzerrung zur Folge hat. Arbeitgeber erhalten eine Zuschuss, der über den Stundenlohnezuschuss bei der regulären Ausbildung am Arbeitsplatz hinausgehen kann. Die Teilnehmer erhalten einen Lohn (die sogenannte Projektbeihilfe), der möglicherweise niedriger als bei der regulären Ausbildung am Arbeitsplatz ist und den Vereinbarungen mit den Organisationen unterliegt, die das Recht haben, Verhandlungen im betroffenen Berufsfeld durchzuführen. Der Lohn entspricht - bei Arbeitslosen in der Aktivierungsphase - dem Höchstsatz der Arbeitslosenunterstützung.

Finanzierung, Unterstützung: Staatshaushalt der Zentralregierung und Haushalt der Kommune (Beteiligung an den Nettolohnkosten bei den Arbeitsstellen im Kreis/in der Stadt)

Verantwortliche Institution(en): Zentralregierung, Kommune, Öffentliche Arbeitsverwaltung

Teilnahmebedingungen: Arbeitslose, die Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung haben: Nach einem Jahr Arbeitslosigkeit haben Arbeitslose das Recht und die Pflicht, 3 Jahre lang fortlaufend aktiv zu sein, oder solange, bis sie eine reguläre Beschäftigung finden oder eine reguläre Ausbildung beginnen. Arbeitslose, die keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung erworben haben (Sozialhilfeempfänger): Bei Personen unter 30 Jahren gelten die Laufzeitvorschriften. Nach 13 Wochen fortlaufender Arbeitslosigkeit muss das Aktivierungsangebot für Personen mit einer Ausbildung, die sie für die Zulassung zu einer Arbeitslosenkasse qualifiziert, eine Gesamtlaufzeit von 6 Monaten betragen; ist eine angemessene Ausbildung nicht vorhanden, so beträgt die Laufzeit 18 Monate.

Rechtliche Grundlage: Das Konsolidationsgesetz Nr. 66 vom 1.2.99 zur aktiven Arbeitsmarktpolitik (Versicherte). Das Konsolidationsgesetz Nr. 707 vom 29.9.99 zur aktiven Sozialpolitik (Nichtversicherte).

Neue Änderungen: Keine

Zusammenfassende Informationen:

Zielgruppen: Arbeitslose **Spezifische Zielgruppen:** Keine

Registrierte Arbeitslose: Teilnahmebedingung: Weiterhin registriert: Ja Nein **Andere Geldleistungen:** Kein

Art der Ausgabe: Transfers an Einzelpersonen (Regelmäßige Geldleistungen), Transfers an Arbeitgeber (Regelmäßige Geldleistungen)

Geplante Dauer: Normaldaue

Höchstdauer

Nicht vorhanden Nicht vorhanden

Implementierung: Startjahr:

Endjahr:

1994

Fortwährend

Geltungsbereich: Landesweit

Dänemark **Land:** 2001 **Jahr:** 4 - Beschäftigungsanreize **Kategorie:**

Befristet 4.1.2

.

Identifizierung:

Kr/Name der Maßnahme: Unterstützung für Behinderte 30

Art des Eingriffs:

Ziel:

Beschreibung:

Schaffung einer Gelegenheit für neu qualifizierte/ausgebildete behinderte Menschen, Berufserfahrung zu erwerben. Man hofft, dass diese Erfahrung die betroffene Person dabei unterstützt, die Arbeitsstelle unter normalen Bedingungen zu halten.

Begünstigte: Behinderte, die gerade eine Ausbildung abgeschlossen haben.

Tätigkeit, Instrument: Der Arbeitgeber erhält einen Zuschuss für einen Teil der Lohnkosten. Der Zuschuss muss weniger als 50 Prozent des normalen Gesamtgehalts betragen (oder unter einem Höchstbetrag).

Finanzierung, Unterstützung: Staatshaushalt der Zentralregierung.

Verantwortliche Institution(en):

Teilnahmebedingungen: Die Empfänger müssen gerade erst eine praktische oder theoretische Ausbildung abgeschlossen haben und behindert sein. Die Dauer der Ausbildung muss mindestens 18 Monate betragen und die Person muss die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft in einer Arbeitslosenversicherung erfüllen. Bei der Arbeitsstelle müssen die gewöhnlichen Bedingungen gelten und sie muss der Ausbildung entsprechen. Die Empfänger müssen nicht als Arbeitslose registriert sein.

Rechtliche Grundlage: Das Konsolidationsgesetz Nr. 55 vom 29. Januar 2001 zur Entschädigung von behinderten Menschen.
Neue Änderungen: Keine

Zusammenfassende Informationen:

Zielgruppen: Keine **Spezifische Zielgruppen:** Behinderte

Registrierte Arbeitslose: *Teilnahmebedingung:* Weiterhin registriert: Nein n.v. **Andere Geldleistungen:** Kein

Art der Ausgabe: Transfers an Arbeitgeber (Regelmäßige Geldleistungen) **Geplante Dauer:** *Normaldaue*

Höchstdauer

Nicht vorhanden Nicht vorhanden

Implementierung: *Startjahr:*

Endjahr:

1998

Fortwährend

Geltungsbereich: Landesweit

Dänemark **Land:** 2001 **Jahr:** 5 - Eingliederung von Behinderten **Kategorie:**

Reguläre Beschäftigung 5.1

.
19

Identifizierung:

Kr/Name der Maßnahme: Flexjob 21

Art des Eingriffs:

Ziel:

Beschreibung:

Bereitstellung von geschützter Beschäftigung für Teilnehmer, um diese Personen durch Aus- und Weiterbildung/Arbeit zu aktivieren oder ihnen dabei zu helfen, ihren Arbeitsplatz zu behalten.

Begünstigte: Behinderte Menschen und Personen, die Schwierigkeiten dabei haben oder haben könnten, ihre Arbeitsstelle zu behalten

Tätigkeit, Instrument: Teilnehmern werden Plätze in einer geschützten Umgebung zur Verfügung gestellt, um sie in eine Aktivität einzubinden (Aus- und Weiterbildung und/oder Arbeit). Arbeitgeber profitieren von Hilfsleistungen, wenn sie Teilnehmer übernehmen. Die Anstellung kann entweder im öffentlichen oder im privaten Bereich erfolgen.

Finanzierung, Unterstützung: Staatshaushalt der Zentralregierung und Haushalt der Kommune

Verantwortliche Institution(en): Kommune

Teilnahmebedingungen: Die Empfänger sind Personen mit nachhaltigen Problemen/Behinderungen, die keine Vorruhestandsrente oder sonstige Sozialrente beziehen.

Rechtliche Grundlage: Das Konsolidationsgesetz Nr. 707 vom 29.9.99 zur aktiven Sozialpolitik.

Neue Änderungen: Neue Maßnahme, eingeführt im Jahre 1999

Zusammenfassende Informationen:

Zielgruppen: Arbeitslose, Nichterwerbspersonen **Spezifische Zielgruppen:** Behinderte

Registrierte Arbeitslose: *Teilnahmebedingung:* Weiterhin registriert: Nein Nein **Andere Geldleistungen:** Andere AMP-Leistungen

Art der Ausgabe: Transfers an Arbeitgeber (Regelmäßige Geldleistungen) **Geplante Dauer:** *Normaldaue*

Höchstdauer

Nicht vorhanden Nicht vorhanden

Implementierung: *Startjahr:*

Endjahr:

1999

Fortwährend

Geltungsbereich: Landesweit

Dänemark **Land:** 2001 **Jahr:** 5 - Eingliederung von Behinderten **Kategorie:**

Geschützte Beschäftigung 5.2

.
20

Identifizierung:

Kr/Name der Maßnahme: Light jobs 22

Art des Eingriffs:

Ziel:

Beschreibung:

Bereitstellung von geschützter Beschäftigung für Teilnehmer, um diese Personen durch Aus- und Weiterbildung/Arbeit zu aktivieren.

Begünstigte: Behinderte Menschen oder andere Personen, die eine Vorruhestandsrente beziehen.

Tätigkeit, Instrument: Teilnehmern werden Plätze in einer geschützten Umgebung zur Verfügung gestellt, um sie in eine Aktivität einzubinden (Aus- und Weiterbildung und/oder Arbeit). Arbeitgeber profitieren von Hilfsleistungen, wenn sie Teilnehmer übernehmen.

Finanzierung, Unterstützung: Haushalt der Kommune

Verantwortliche Institution(en): Kommune

Teilnahmebedingungen: Die Empfänger sind Personen mit nachhaltigen Problemen/Behinderungen, die eine Vorruhestandsrente beziehen.

Rechtliche Grundlage: Das Konsolidationsgesetz Nr. 707 vom 29.9.99 zur aktiven Sozialpolitik.

Neue Änderungen: Neue Maßnahme, eingeführt im Jahre 1999

Zusammenfassende Informationen:

Zielgruppen: Arbeitslose, Nichterwerbspersonen **Spezifische Zielgruppen:** Behinderte

Registrierte Arbeitslose: *Teilnahmebedingung: Weiterhin registriert:* Nein Nein **Andere Geldleistungen:** Andere AMP-Leistungen

Art der Ausgabe: Transfers an Arbeitgeber (Regelmäßige Geldleistungen) **Geplante Dauer:** *Normaldaue*

Höchstdauer

Nicht vorhanden Nicht vorhanden

Implementierung: *Startjahr:*

Endjahr:

1999

1999

Geltungsbereich: Landesweit

Dänemark **Land:** 2001 **Jahr:** 5 - Eingliederung von Behinderten **Kategorie:**

Geschützte Beschäftigung 5.2

.

21

.

Identifizierung:

Kr/Name der Maßnahme: Rehabilitation 20

Art des Eingriffs:

Ziel:

Beschreibung:

Unterstützung von Personen, die Schwierigkeiten haben, sich und ihre Familie zu unterhalten, um deren künftige Eingliederung auf dem regulären Arbeitsmarkt zu erleichtern.

Begünstigte: Nichterwerbstätige, die bedeutende Schwierigkeiten haben (behinderte Menschen, sozial ausgeschlossene Menschen, Flüchtlinge).

Tätigkeit, Instrument: Eine Person, die sich in der Wiedereingliederungsphase befindet, kann von einem Maßnahmenpaket profitieren, das Entgeltersatzleistungen, Vorbereitungsausbildung und Berufserfahrung oder Unterstützung bei der Gründung neuer Unternehmen umfasst. - Wiedereingliederungsunterstützung entsprechen dem Höchstsatz der Arbeitslosenunterstützung. Wenn die wiedereinzugliedernde Person unter 25 Jahren ist, besteht allerdings nur auf die Hälfte dieses Betrages ein Anspruch. Unterstützung wird auch für besondere Ausgaben gewährt, die üblicherweise bei der Ausbildung entstehen oder Folgen der eingeschränkten physischen oder psychischen Arbeitsfähigkeit sind. Außerdem kann Ausbildungsbeihilfe in Form von Büchern und sonstigem Lehrmaterial bereitgestellt werden. - Arbeitgeber, die wiedereinzugliedernde Personen ausbilden oder einstellen, haben Anspruch auf Lohn- und Gehaltskostenzuschüsse, sind aber auch verpflichtet, der wiedereinzugliedernden Person mindestens den niedrigsten Lohn oder das niedrigste Gehalt zu zahlen, das gemäß den dänischen Tarifverträgen für das betreffende Beschäftigungsfeld gilt. In Verbindung mit Aus- und Weiterbildung entsprechen die an die Arbeitgeber gezahlten Subventionen dem Unterschiedsbetrag zwischen den während der Ausbildungs- oder Lehrlingsphase gezahlten Löhnen und Gehältern und den Löhnen und Gehältern im Rahmen der Tarifverträge. - Eine wiedereinzugliedernde Person hat Anspruch auf Unterstützungsleistungen in Form von Zuschusszahlungen oder zinsfreien Krediten zur Gründung eines selbstständigen Unternehmens. Die wiedereinzugliedernde Person muss allerdings die beruflichen und geschäftsorientierten Voraussetzungen zur Führung eines Geschäfts mitbringen. Vor der Teilnahme an einer Wiedereingliederungsphase können die Teilnehmer zunächst eine Vorwiedereingliederungsphase durchlaufen (siehe Maßnahme DK-28).

Finanzierung, Unterstützung: Staatshaushalt der Zentralregierung und Haushalt der Kommune.

Verantwortliche Institution(en): Zentralregierung, Kommune

Teilnahmebedingungen: Die Teilnehmer sind typischerweise nichterwerbstätige Personen, die sich enormen Schwierigkeiten gegenüber sehen (behinderte Personen, sozial ausgeschlossene Menschen, Flüchtlinge). Teilnehmer sind verpflichtet, einen vorab erstellten Berufsplan zu befolgen, um in den Genuss der Wiedereingliederungsunterstützung zu gelangen.

Rechtliche Grundlage: Das Konsolidationsgesetz Nr. 707 vom 29.9.99 zur aktiven Sozialpolitik.

Neue Änderungen: Keine

Zusammenfassende Informationen:

Zielgruppen: Nichterwerbspersonen **Spezifische Zielgruppen:** Behinderte

Registrierte Arbeitslose: *Teilnahmebedingung: Weiterhin registriert:* Nein Nein **Andere Geldleistungen:** Kein

Art der Ausgabe: Transfers an Einzelpersonen (Regelmäßige Geldleistungen), Transfers an Arbeitgeber (Regelmäßige Geldleistungen)

Geplante Dauer: *Normaldaue*

Höchstdauer

Nicht vorhanden 5 Jahre

Implementierung: *Startjahr:*

Endjahr:

1990

Fortwährend

Geltungsbereich: Landesweit

Dänemark **Land:** 2001 **Jahr:** 5 - Eingliederung von Behinderten **Kategorie:**

Sonstige Rehabilitation und Aus- und Weiterbildung 5.3

.

22

.

Identifizierung:

Kr/Name der Maßnahme: Rehabilitation-Vorstufe 28

Art des Eingriffs:

Ziel:

Beschreibung:

Vorbereitung von Personen, die Schwierigkeiten haben, an Wiedereingliederungsmaßnahmen teilzunehmen (siehe auch Maßnahme DK-20)

Begünstigte: Nichterwerbstätige Personen, die erhebliche Schwierigkeiten haben (behinderte Menschen, sozial Ausgeschlossene, Flüchtlinge).

Tätigkeit, Instrument: Die Rehabilitationsvorstufe umfasst Wiedereingliederungsaktivitäten, deren Ziel darin liegt, die betroffene Person auf die Arbeit vorzubereiten und/oder hat klärenden Charakter. Diese Aktivitäten werden vor der eigentlichen Wiedereingliederung durchgeführt (siehe Maßnahme DK-20). Während der Dauer der Rehabilitations-Vorstufe behält der Wiedereinzugliedernde seine Unterhaltsbasis, häufig Barleistungen oder Krankengeld.

Finanzierung, Unterstützung: Staatshaushalt der Zentralregierung und Haushalt der Kommune.

Verantwortliche Institution(en): Kommune

Teilnahmebedingungen: Nichterwerbstätige Personen, die erhebliche Schwierigkeiten haben (behinderte Menschen, sozial Ausgeschlossene, Flüchtlinge). Oft handelt es sich um ehemalige Sozialhilfeempfänger.

Rechtliche Grundlage: Das Konsolidationsgesetz Nr. 707 vom 29.9.99 zur aktiven Sozialpolitik.

Neue Änderungen: Keine

Zusammenfassende Informationen:

Zielgruppen: Keine **Spezifische Zielgruppen:** Keine

Registrierte Arbeitslose: *Teilnahmebedingung: Weiterhin registriert:* Nein Nein **Andere Geldleistungen:** Kein

Art der Ausgabe: Transfers an Einzelpersonen (Regelmäßige Geldleistungen) **Geplante Dauer:** *Normaldaue*
Höchstdauer

Nicht vorhanden Nicht vorhanden

Implementierung: *Startjahr:*

Endjahr:

1998

Fortwährend

Geltungsbereich: Landesweit

Dänemark **Land:** 2001 **Jahr:** 5 - Eingliederung von Behinderten **Kategorie:**

Sonstige Rehabilitation und Aus- und Weiterbildung 5.3

.

23

.

Identifizierung:

Kr/Name der Maßnahme: Arbeitslosenszulage 29

Art des Eingriffs:

Ziel:

Beschreibung:

Bereitstellung von Entgeltersatzleistungen für behinderte Menschen.

Begünstigte: Behinderte Menschen, die nach Übernahme eines Flexjobs unfreiwillig arbeitslos werden

Tätigkeit, Instrument: Anspruchsberechtigten Personen wird Arbeitslosenunterstützung gewährt

Finanzierung, Unterstützung: Staatshaushalt der Zentralregierung und Haushalt der Kommune

Verantwortliche Institution(en): Kommune

Teilnahmebedingungen: Personen, die in Flexjobs beschäftigt sind, und nach mehr als 12 Monaten (unfreiwillig) arbeitslos werden.

Rechtliche Grundlage: Das Konsolidationsgesetz Nr. 707 vom 29.9.99 zur aktiven Sozialpolitik.

Neue Änderungen:

Zusammenfassende Informationen:

Zielgruppen: Keine **Spezifische Zielgruppen:** Behinderte

Registrierte Arbeitslose: *Teilnahmebedingung: Weiterhin registriert:* Nein Nein **Andere Geldleistungen:** Kein

Art der Ausgabe: Transfers an Einzelpersonen (Regelmäßige Geldleistungen) **Geplante Dauer:** *Normaldaue*
Höchstdauer

Nicht vorhanden Nicht vorhanden

Implementierung: *Startjahr:*

Endjahr:

1999

Fortwährend

Geltungsbereich: Landesweit

Dänemark **Land:** 2001 **Jahr:** 5 - Eingliederung von Behinderten **Kategorie:**

Sonstige Rehabilitation und Aus- und Weiterbildung 5.3

.

24

.

Identifizierung:

Kr/Name der Maßnahme: Unbezahlte Freiwilligentätigkeit 10

Art des Eingriffs:

Ziel:

Beschreibung:

Aktivierung von Teilnehmern und Vermittlung von Berufserfahrung durch unbezahlte Arbeit im Interesse der Allgemeinheit.

Begünstigte: Gering qualifizierte Arbeitslose, die Sozialhilfe beziehen, und Ausländer, die unter das Integrationsgesetz fallen.

Tätigkeit, Instrument: Personen, die Sozialhilfe beziehen, können auf eigene Anfrage ohne ein reguläres Gehalt für spezielle Organisationen arbeiten und weiterhin Sozialhilfe beziehen. Diese Aktivitäten sind typischerweise im Interesse der Allgemeinheit im Bereich Kultur, Sport, Umwelt, Kommunikation oder Ähnliches (z.B. kulturelle Aktivitäten, soziale Experimente, humanitäre Hilfsorganisationen usw.). Die Kommunalbehörden entscheiden, welche Aktivitäten genehmigt werden können. Sie können auch Ausbildungselemente umfassen.

Finanzierung, Unterstützung: Staatshaushalt der Zentralregierung und Haushalt der Kommune

Verantwortliche Institution(en): Kommune

Teilnahmebedingungen: Gering qualifizierte Arbeitslose, die Anspruch auf Sozialhilfe haben (aber keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung), sofern sie beim PES als Arbeitssuchende registriert sind, und Ausländer, die unter das Integrationsgesetz fallen. Bei Personen unter 30 Jahren gelten die Laufzeitvorschriften. Nach 13 Wochen fortlaufender Arbeitslosigkeit muss das Aktivierungsangebot für Personen mit einer Ausbildung, die sie für die Zulassung zu einer Arbeitslosenkasse qualifiziert, eine Gesamtlaufzeit von 6 Monaten betragen; ist eine angemessene Ausbildung nicht vorhanden, so beträgt die Laufzeit 18 Monate.

Rechtliche Grundlage: Das Konsolidationsgesetz Nr. 707 vom 29.9.99 zur aktiven Sozialpolitik

Neue Änderungen: Keine

Zusammenfassende Informationen:

Zielgruppen: Arbeitslose **Spezifische Zielgruppen:** Keine

Registrierte Arbeitslose: Teilnahmebedingung: Weiterhin registriert: Ja Nein **Andere Geldleistungen:** Kein

Art der Ausgabe: Transfers an Einzelpersonen (Regelmäßige Geldleistungen) **Geplante Dauer:** Normaldaue

Höchstdauer
Nicht vorhanden Nicht vorhanden

Implementierung: Startjahr:

Endjahr:

1994

Fortwährend

Geltungsbereich: Landesweit

Dänemark **Land:** 2001 **Jahr:** 6 - Direkte Beschäftigungsschaffung **Kategorie:**

Befristet 6.2

.
25

.
Identifizierung:

Kr/Name der Maßnahme: Pool jobs 11

Art des Eingriffs:

Ziel:

Beschreibung:

Aktivierung von Teilnehmern und Vermittlung von Berufserfahrung durch eine befristete Anstellung im öffentlichen Bereich (Kultur, Umwelt, Energie, Öffentlicher Verkehr, Bildung, öffentliches Gesundheitswesen).

Begünstigte: Langzeitarbeitslose oder von Langzeitarbeitslosigkeit Bedrohte.

Tätigkeit, Instrument: Das Angebot, einen Pool Job zu übernehmen, ist meist in der Aktivierungsphase der Arbeitslosigkeit aktuell, aber die öffentlichen Arbeitsvermittlungen können nach einer individuellen Beurteilung entscheiden, einem von Langzeitarbeitslosigkeit bedrohten Arbeitslosen einen Pool Job anzubieten. Die Teilnehmer erhalten weiterhin Arbeitslosenunterstützung. Die Beschäftigung im Rahmen eines Pool Jobs kann mit Bildungsaktivitäten kombiniert werden.

Finanzierung, Unterstützung: Staatshaushalt der Zentralregierung und Haushalt der Kommune

Verantwortliche Institution(en): Zentralregierung, Kommune, Öffentliche Arbeitsverwaltung

Teilnahmebedingungen: Personen, die seit mehr als 1 bis 2 Jahren Arbeitslosenunterstützung beziehen oder stark von Langzeitarbeitslosigkeit bedroht sind.

Rechtliche Grundlage: Das Konsolidationsgesetz Nr. 66 vom 1.2.99 zur aktiven Arbeitsmarktpolitik.

Neue Änderungen: Die Möglichkeit, einen neuen Pool Job anzunehmen, endete am 31.12.99.

Zusammenfassende Informationen:

Zielgruppen: Arbeitslose **Spezifische Zielgruppen:** Keine

Registrierte Arbeitslose: Teilnahmebedingung: Weiterhin registriert: Ja Nein **Andere Geldleistungen:**

Arbeitslosenunterstützung

Art der Ausgabe: Transfers an Arbeitgeber (Regelmäßige Geldleistungen) **Geplante Dauer:** Normaldaue

Höchstdauer

Nicht vorhanden 3 Jahre

Implementierung: Startjahr:

Endjahr:

1996

Fortwährend

Geltungsbereich: Landesweit

Dänemark **Land:** 2001 **Jahr:** 6 - Direkte Beschäftigungsschaffung **Kategorie:**

Befristet 6.2

.
26

.
Identifizierung:

Kr/Name der Maßnahme: Gründungszulage (versicherte Arbeitslose) 12

Art des Eingriffs:

Ziel:

Beschreibung:

Förderung der Unternehmensgründung von Arbeitslosen durch Bereitstellung einer Gründungszulage

Begünstigte: Arbeitslose, die Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung haben.

Tätigkeit, Instrument: Empfänger von Arbeitslosenunterstützung, die ihr eigenes Unternehmen gründen, können 2,5 Jahre lang 50% des Höchstsatzes der Arbeitslosenunterstützung beziehen.

Finanzierung, Unterstützung: Staatshaushalt der Zentralregierung

Verantwortliche Institution(en): Zentralregierung, Öffentliche Arbeitsverwaltung

Teilnahmebedingungen: Arbeitslose unter 60 Jahren mit Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung, sofern sie mindestens 5 der letzten 8 Monate arbeitslos waren.

Rechtliche Grundlage: Das Konsolidationsgesetz Nr. 66 vom 1.2.99 zur aktiven Arbeitsmarktpolitik.

Neue Änderungen: Die Aufnahme von Teilnehmern in diese Maßnahme endete am 1. Jan. 1998. Das bedeutet, dass es ab 1. Juli 2000 keine Gründungszulagenempfänger mehr gibt.

Zusammenfassende Informationen:

Zielgruppen: Arbeitslose **Spezifische Zielgruppen:** Keine

Registrierte Arbeitslose: *Teilnahmebedingung:* Weiterhin registriert: Ja Nein **Andere Geldleistungen:** Keine

Art der Ausgabe: Transfers an Einzelpersonen (Regelmäßige Geldleistungen) **Geplante Dauer:** Normaldauer

Höchstdauer

Nicht vorhanden 30 Monate

Implementierung: *Startjahr:*

Endjahr:

1981

Fortwährend

Geltungsbereich: Landesweit

Dänemark **Land:** 2001 **Jahr:** 7 - Gründungsinitiativen **Kategorie:**

Gründungsinitiativen 7

27

Identifizierung:

Kr/Name der Maßnahme: Gründungszulage (Sozialhilfeempfänger) 13

Art des Eingriffs:

Ziel:

Beschreibung:

Förderung der Unternehmensgründung von Arbeitslosen durch Bereitstellung einer Gründungszulage

Begünstigte: Arbeitslose, die Anspruch auf Sozialhilfe haben.

Tätigkeit, Instrument: Empfänger von Sozialhilfe, die ihr eigenes Unternehmen gründen, können 2,5 Jahre lang 50% des Höchstsatzes der Arbeitslosenunterstützung beziehen.

Finanzierung, Unterstützung: Staatshaushalt der Zentralregierung

Verantwortliche Institution(en): Kommune

Teilnahmebedingungen: Arbeitslose unter 60 Jahren mit Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung, sofern sie mindestens 5 der letzten 8 Monate arbeitslos waren.

Rechtliche Grundlage: Das Konsolidationsgesetz Nr. 707 vom 29.9.99 zur aktiven Sozialpolitik.

Neue Änderungen: Die Aufnahme von Teilnehmern in diese Maßnahme endete am 1. Jan. 1998. Das bedeutet, dass es ab 1. Juli 2000 keine Gründungszulagenempfänger mehr gibt.

Zusammenfassende Informationen:

Zielgruppen: Arbeitslose **Spezifische Zielgruppen:** Keine

Registrierte Arbeitslose: *Teilnahmebedingung:* Weiterhin registriert: Ja Nein **Andere Geldleistungen:** Keine

Art der Ausgabe: Transfers an Einzelpersonen (Regelmäßige Geldleistungen) **Geplante Dauer:** Normaldauer

Höchstdauer

Nicht vorhanden 30 Monate

Implementierung: *Startjahr:*

Endjahr:

1994

1999

Geltungsbereich: Landesweit

Dänemark **Land:** 2001 **Jahr:** 7 - Gründungsinitiativen **Kategorie:**

Gründungsinitiativen 7

28

Identifizierung:

Kr/Name der Maßnahme: Arbeitslosengeld 1

Art des Eingriffs:

Ziel:

Beschreibung:

Bereitstellung von Sozialhilfe für versicherte Arbeitslose.

Begünstigte: Arbeitnehmer und Selbstständige, die Mitglieder einer Arbeitslosenversicherung sind und die Bedingungen zum Bezug von täglichen Entgeltersatzleistungen, im Falle der Arbeitslosigkeit erfüllen.

Tätigkeit, Instrument: Tägliche Entgeltersatzleistungen werden bis zu 5 Tage pro Woche bewilligt und werden auf einen Höchstsatz von 90%, der vorherigen Wochenverdienste, festgesetzt (bis zu einem Höchstbetrag). Begünstigte haben normalerweise für die Dauer von 1 Jahr Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung, neben diversen Aus- und Weiterbildungs- sowie Arbeitsangeboten für die Dauer von 3 Jahren. Mitglieder über 60 haben höchstens 30 Monate lang Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung. Mitglieder unter 25, die keine Berufsausbildung abgeschlossen haben, können als Ausgangspunkt nur für 6 Monate in einem Zeitraum von 9 Monaten Arbeitslosenunterstützung beziehen. Danach hat das Mitglied das Recht und die Pflicht, Aus- und Weiterbildungsangebote (oder ein Arbeitsangebot) in Anspruch zu nehmen. Während der Teilnahme an der Aus- und Weiterbildungsmaßnahme kann das Mitglied eine Unterstützung beziehen, die 50% des Arbeitslosenunterstützungshöchstsatzes entspricht.

Finanzierung, Unterstützung: Staatshaushalt der Zentralregierung und die Versicherung, sofern der Arbeitslose versichert ist.

Verantwortliche Institution(en): Zentralregierung, Bundesland/Region, Gewerkschaften oder ähnliche, Öffentliche Arbeitsverwaltung

Teilnahmebedingungen: Der Anspruch auf tägliche Barleistungen erfordert, dass eine Beschäftigung innerhalb der letzten 3 Jahre mindestens 52 Wochen lang über die Zeit stattgefunden hat, die den normalen Vollzeitarbeitsstunden in der entsprechenden Branche oder dem Berufsfeld entspricht, oder dass eine selbstständige Tätigkeit im gleichen Umfang erfolgt ist.

Bei Teilzeitarbeitslosen beträgt die Beschäftigungsanforderung 34 Wochen innerhalb der letzten 3 Jahre. Begünstigte müssen aktiv nach einer Arbeitsstelle suchen.

Rechtliche Grundlage: Das Konsolidationsgesetz zum Arbeitslosenversicherungssystem Nr. 512 vom 19.7.2000 und Nr. 603 vom 25.06.2001.

Neue Änderungen: Keine

Zusammenfassende Informationen:

Zielgruppen: Arbeitslose **Spezifische Zielgruppen:** Keine

Registrierte Arbeitslose: *Teilnahmebedingung:* Weiterhin registriert: Ja Ja **Andere Geldleistungen:** Kein

Art der Ausgabe: Transfers an Einzelpersonen (Regelmäßige Geldleistungen) **Geplante Dauer:** *Normaldauer*

Höchstdauer

Nicht vorhanden 4 Jahre

Implementierung: *Startjahr:*

Endjahr:

1970

Fortwährend

Geltungsbereich: Landesweit

Dänemark **Land:** 2001 **Jahr:** 8 - Einkommensunterstützung für Arbeitslose **Kategorie:**

Teilweise Zahlung der Arbeitslosenunterstützung 8.2 Teilzeitarbeitslosenunterstützung 8.3 Arbeitslosengeld 8.1.1

.

Identifizierung:

Kr/Name der Maßnahme: Arbeitslosenhilfe 2

Art des Eingriffs:

Ziel:

Beschreibung:

Bereitstellung von Arbeitslosenhilfe während der aktiven Arbeitsuche für Arbeitnehmer, die keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung haben.

Begünstigte: Arbeitslose, die sich nicht für den Bezug von Arbeitslosenunterstützung qualifizieren.

Tätigkeit, Instrument: Begünstigte erhalten eine monatliche Beihilfe ohne besondere Laufzeitbeschränkung.

Finanzierung, Unterstützung: Haushalt der Kommune

Verantwortliche Institution(en): Kommune, Öffentliche Arbeitsverwaltung

Teilnahmebedingungen: Arbeitslose, die sich nicht für den Bezug von Arbeitslosenunterstützung qualifizieren (entweder sind sie nicht Mitglied in einer Arbeitslosenversicherung oder sie sind Mitglied ohne Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung). Um als arbeitslos zu gelten, müssen Sie ohne Arbeit sein, dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und aktiv nach Arbeit suchen.

Rechtliche Grundlage: Das Konsolidationsgesetz Nr. 592 vom 14.7.99 zum Arbeitslosenversicherungssystem

Neue Änderungen: Keine

Zusammenfassende Informationen:

Zielgruppen: Arbeitslose **Spezifische Zielgruppen:** Keine

Registrierte Arbeitslose: *Teilnahmebedingung:* Weiterhin registriert: Ja Ja **Andere Geldleistungen:** Kein

Art der Ausgabe: Transfers an Einzelpersonen (Regelmäßige Geldleistungen) **Geplante Dauer:** *Normaldauer*

Höchstdauer

Nicht vorhanden Nicht vorhanden

Implementierung: *Startjahr:*

Endjahr:

1970

Fortwährend

Geltungsbereich: Landesweit

Dänemark **Land:** 2001 **Jahr:** 8 - Einkommensunterstützung für Arbeitslose **Kategorie:**

Arbeitslosenhilfe 8.1.2

.

Identifizierung:

Kr/Name der Maßnahme: Insolvenzgeld 25

Art des Eingriffs:

Ziel:

Beschreibung:

Gewährleistung, dass die Arbeitnehmer im Insolvenzfall ihres Unternehmens bezahlt werden.

Begünstigte: Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen.

Tätigkeit, Instrument: Gehaltserstattung an Einzelpersonen nach Insolvenz der Unternehmen, in denen sie gearbeitet haben

Finanzierung, Unterstützung: Sozialversicherung

Verantwortliche Institution(en): Sozialversicherungen

Teilnahmebedingungen: Arbeitnehmer und ehemalige Arbeitnehmer sind berechtigt, einen Antrag auf Erstattung zu stellen.

Rechtliche Grundlage: Das Konsolidationsgesetz Nr. 1114 vom 12.12.96 zum Insolvenzgeld.

Neue Änderungen: Keine

Zusammenfassende Informationen:

Zielgruppen: Keine **Spezifische Zielgruppen:** Keine

Registrierte Arbeitslose: *Teilnahmebedingung:* Weiterhin registriert: n.v. n.v. **Andere Geldleistungen:** Kein

Art der Ausgabe: Transfers an Einzelpersonen (Einmalige Pauschalleistungen) **Geplante Dauer:** *Normaldauer*

Höchstdauer

Nicht vorhanden Nicht vorhanden

Implementierung: *Startjahr:*

Endjahr:

1988

Fortwährend

Geltungsbereich: Landesweit

Dänemark **Land:** 2001 **Jahr:** 8 - Einkommensunterstützung für Arbeitslose **Kategorie:**

Insolvenzgeld 8.5

.

31

.

Identifizierung:

Kr/Name der Maßnahme: Übergangszulage 3

Art des Eingriffs:

Ziel:

Beschreibung:

Schaffung einer Möglichkeit für Langzeitarbeitslose, vom Vorruhestand zu profitieren.

Begünstigte: Langzeitarbeitslose zwischen 55 und 59 Jahren.

Tätigkeit, Instrument: Dank dieser freiwilligen Ruhestandsmaßnahme können Arbeitslose im Alter von 60 Jahren einen Anspruch auf Vorruhestandsleistungen erwerben.

Finanzierung, Unterstützung: Staatshaushalt der Zentralregierung und Arbeitsmarktbeitrag.

Verantwortliche Institution(en): Zentralregierung, Öffentliche Arbeitsverwaltung

Teilnahmebedingungen: Ältere und Langzeit-Arbeitslose, die älter als 55 Jahre sind und Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung haben und ab dem vollendeten 60. Lebensjahr eine Vorruhestandszahlung beziehen dürfen.

Rechtliche Grundlage: Das Konsolidationsgesetz Nr. 592 vom 14.7.99 zum Arbeitslosenversicherungssystem.

Neue Änderungen: Die Möglichkeit, in die Maßnahme aufgenommen zu werden, endete Anfang 1996.

Zusammenfassende Informationen:

Zielgruppen: Arbeitslose (LZA) **Spezifische Zielgruppen:** Ältere

Registrierte Arbeitslose: *Teilnahmebedingung:* Weiterhin registriert: Ja Nein **Andere Geldleistungen:** Kein

Art der Ausgabe: Transfers an Einzelpersonen (Regelmäßige Geldleistungen) **Geplante Dauer:** Normaldauer

Höchstdauer

Nicht vorhanden 5 Jahre

Implementierung: *Startjahr:*

Endjahr:

1992

Fortwährend

Geltungsbereich: Landesweit

Dänemark **Land:** 2001 **Jahr:** 9 - Vorruhestand **Kategorie:**

Ohne Bedingung 9.2

.

32

.

Identifizierung:

Kr/Name der Maßnahme: Vorruhestandsgeld (nach Arbeitslosigkeit) 24

Art des Eingriffs:

Ziel:

Beschreibung:

Förderung des Vorruhestandes für Arbeitslose

Begünstigte: Registrierte Arbeitslose über 60 Jahre.

Tätigkeit, Instrument: Freiwilliger Vorruhestand steht sowohl Beschäftigten als auch Arbeitslosen offen, es werden aber nur arbeitslose Personen werden in die AMP-Datenbank aufgenommen. Bis zum 1. Juli 1999 berücksichtigt die Datenbank nur vollständigen Vorruhestand. Von diesem Datum an ist das Vorruhestandsprogramm dank einer Reform dann wesentlich flexibler. Eine Person, die eine Vorruhestandsrente bezieht, kann nun ohne Einschränkung jede bezahlte Arbeitsstelle annehmen. Die Vorruhestandsrente reduziert sich um den verdienten Lohn. Arbeiter über 60 können eine Teilvorruhestandsrente beziehen, während Arbeiter über 67 Anspruch auf die volle Vorruhestandsrente haben.

Teilvorruhestandsrente setzt eine Verringerung der wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 12 Stunden voraus (18,5 Stunden für Selbstständige). Begünstigte erhalten zur Kompensation des Gehaltsverlusts einen festen Betrag für jede Stunde, um die sie ihre Arbeitszeit vermindert haben. Es besteht keine Pflicht, den Vorruheständler zu ersetzen.

Finanzierung, Unterstützung: Staatshaushalt der Zentralregierung

Verantwortliche Institution(en): Zentralregierung, Öffentliche Arbeitsverwaltung

Teilnahmebedingungen: Teilvorruhestand: Arbeitslose zwischen 60 und 67 Jahren, die in den letzten 25 Jahren mindestens 20 Jahre lang versichert waren. Vollständiger Vorruhestand: Arbeitslose über 67, die in den letzten 25 Jahren mindestens 20 Jahre lang versichert waren.

Rechtliche Grundlage: Das Konsolidationsgesetz Nr. 592 vom 14.7.1999 zum Arbeitslosen versicherungssystem.

Neue Änderungen:

Zusammenfassende Informationen:

Zielgruppen: Arbeitslose **Spezifische Zielgruppen:** Ältere

Registrierte Arbeitslose: *Teilnahmebedingung:* Weiterhin registriert: Ja Nein **Andere Geldleistungen:** Kein

Art der Ausgabe: Transfers an Einzelpersonen (Regelmäßige Geldleistungen) **Geplante Dauer:** Normaldauer

Höchstdauer

Nicht vorhanden 5 Jahre

Implementierung: *Startjahr:*

Endjahr:

1979

Fortwährend

Geltungsbereich: Landesweit

Dänemark **Land:** 2001 **Jahr:** 9 - Vorruhestand **Kategorie:**

Ohne Bedingung 9.2

.

33

.

Identifizierung:

Kr/Name der Maßnahme: Flexible Zulage für Gleitzeitarbeit 32

Art des Eingriffs:

Ziel:

Beschreibung:

Um Vorruhestand für Arbeitslose zu unterstützen, die für eine flexible Arbeit geeignet sind.

Begünstigte: Arbeitslose im Alter von über 60, die für eine flexible Arbeit geeignet sind.

Tätigkeit, Instrument: Die flexible Zulage ist verfügbar für sowohl Beschäftigte als auch Arbeitslose, die für eine flexible Arbeit geeignet sind. Nur Arbeitslose, die die Zulage entgegen nehmen, sind in der AMP-Datenbank enthalten. Eine Person, die eine flexible Zulage erhält, kann jeder bezahlter Arbeit nachgehen ; die flexible Zulage wird den Arbeitsstunden entsprechend verringert.

Finanzierung, Unterstützung: Staatshaushalt der Zentralregierung.

Verantwortliche Institution(en):

Teilnahmebedingungen: Arbeitslose im Alter zwischen 60 und 65 Jahren (67), die für eine flexible Arbeit geeignet sind und mindestens 25 der letzten 30 Jahre versichert waren. Konsolidierungsgesetz der flexiblen Zulage Nr. 283 vom 25. April 2001 (geändert zu: Nr. 758 vom 26. August 2002).

Rechtliche Grundlage: Das Konsolidationsgesetz zur flexiblen Zulage no. 283 vom 25.04.2001

Neue Änderungen: Keine

Zusammenfassende Informationen:

Zielgruppen: Arbeitslose **Spezifische Zielgruppen:** Ältere

Registrierte Arbeitslose: *Teilnahmebedingung:* Weiterhin registriert: Ja Nein **Andere Geldleistungen:** Kein

Art der Ausgabe: Transfers an Einzelpersonen (Regelmäßige Geldleistungen) **Geplante Dauer:** *Normaldaue*

Höchstdauer

Nicht vorhanden 5 Jahre

Implementierung: *Startjahr:*

Endjahr:

2001

Fortwährend

Geltungsbereich: Landesweit

Dänemark **Land:** 2001 **Jahr:** 9 - Vorruhestand **Kategorie:**

Ohne Bedingung 9.2

.

KAPITEL 4. INFORMATION UND FORSCHUNG

4.1 Danmarks Statistik - das staatliche statistische Amt

Danmarks Statistik ist die Zentralbehörde für dänische Statistik. Sie wurde eingerichtet, um statistische Informationen über alle Lebensbereiche zu sammeln, zu verwerten und zu veröffentlichen, sei es allein oder in Zusammenarbeit mit anderen örtlichen oder zentralen staatlichen Stellen. Auf Anfrage kann Danmarks Statistik auch Daten für Einrichtungen von Kommunalverwaltungen, für private Organisationen, Unternehmen usw. erheben. Außerdem führt es die Aufsicht über und unterstützt die Gründung und Führung von Zentralregistern, die von staatlichen Behörden geführt werden. Es unterstützt öffentliche Ausschüsse und Kommissionen, bereitet statistische Analysen vor, erstellt Prognosen und beteiligt sich an der internationalen Zusammenarbeit der statistischen Ämter.

4.1.1 Allgemeine Veröffentlichungen

„Neues von Danmarks Statistik“ (Nyt fra Danmarks Statistik)

Ein schneller Informationsservice, der in erster Linie für die Nachrichtenmedien gedacht ist. Es handelt sich um die Zusammenfassungen der Ergebnisse der wichtigsten monatlichen, vierteljährlichen oder jährlichen Umfragen und Untersuchungen. Ausführlichere Ergebnisse werden im Allgemeinen später in anderen Veröffentlichungen von Danmarks Statistik dargestellt. Jährlich erscheinen etwa 450 Ausgaben, die nur im Abonnement erhältlich sind.

Konjunkturstatistik

Sie bietet eine Übersicht über grundlegende kurzfristige Statistiken und ist in erster Linie für Personen gedacht, die einige Schlüsselgebiete für die Beobachtung und Auswertung von Konjunkturentwicklungen verfolgen möchten. Die Veröffentlichung beinhaltet einige der am häufigsten verwendeten statistischen Indikatoren wirtschaftlicher Trends in Dänemark. Außerdem enthält sie ein eigenes Kapitel über internationale Statistiken, unter anderem die wichtigsten Wirtschaftsindikatoren. So weit wie möglich werden die Statistiken in Form von Jahresangaben für die letzten fünf Jahre und entweder Monatsangaben für die letzten 25 Monate oder vierteljährlichen Angaben für die letzten 16 bis 19 Quartale angegeben. Alle drei Monate enthält die Veröffentlichung einen Artikel, in dem die wichtigsten Entwicklungen in der dänischen Wirtschaft überprüft werden. Eine getrennt veröffentlichte Jahresbeilage enthält Quellenangaben und Anmerkungen zu den einzelnen Tabellen der Monatsausgaben. Diese Beilage beinhaltet ebenfalls einen Wirtschaftskalender über alle Jahre, für die Zahlen in den Monatsausgaben publiziert wurden.

„Statistische Zehn-Jahres-Übersicht“ (Statistisk tiårsoversigt)

Präsentiert vergleichende Statistiken der letzten zehn Jahre. Sie zeigt somit sowohl Trends als auch strukturelle Veränderungen auf. Die Zehn-Jahres-Übersicht wurde an den Schulbedarf angepasst.

Ergänzt werden die Tabellen von Diagrammen und Definitionen der wichtigsten Begriffe, die im Bereich der Wirtschaft, Demografie usw. verwendet werden. Die Zehn-Jahres-Übersicht enthält außerdem einen wirtschaftspolitischen Kalender der letzten zwölf Jahre. Die Übersicht erscheint jährlich im September.

„Statistisches Jahrbuch“ (Statistisk årbog)

Das Jahrbuch enthält Tabellen (ohne Erläuterungen) der wichtigsten Ergebnisse der meisten Zählungen und Erhebungen, die vom Danmarks Statistik durchgeführt wurden. Das Jahrbuch

ist demnach das größte Einzelwerk, das die von Danmarks Statistik erhobenen Daten zusammenfasst. Außerdem gibt es tabellenförmige Aufstellungen von Daten, die von anderen dänischen Institutionen erhoben und veröffentlicht wurden, sowie ein Kapitel über internationale Statistiken in Form von Kurzfassungen internationaler Veröffentlichungen. Das Statistische Jahrbuch ist in 15 Themengebiete untergliedert. Jedes Themengebiet enthält eine Beschreibung der statistischen Grundlagen, Definitionen und anderer veröffentlichter Statistiken. Das Jahrbuch enthält auch ein Kapitel zu internationalen Angelegenheiten. Dieses Kapitel ist zumeist in Form von Kurzfassungen internationaler Veröffentlichungen gestaltet. In einem abschließenden Abschnitt bietet es eine Übersicht über die Einordnung der behandelten Berufe und Waren, Gewichtseinheiten und Maße sowie die neuesten Veröffentlichungen von Danmarks Statistik.

„30 Jahre Dänemark. Statistische Übersicht 1958-1988“ (Danmark i 30 år. Statistisk oversigt 1958-1988)

Danmark i 30 år ist eine kurze Übersicht mit Statistiken über den Zeitraum 1958 bis 1988. Die Publikation wurde für Bildungszwecke erstellt. Texte, Zahlen und Tabellen zeigen die Entwicklung der letzten 30 Jahre in folgenden Bereichen auf: Bevölkerung, Lebensbedingungen, Arbeitsmarkt, Industrie, privater Verbrauch, staatlicher Verbrauch, Außenhandel sowie Staatseinnahmen und -ausgaben. Die Entwicklung in Dänemark wird durch einen Abschnitt über internationale Entwicklungen ergänzt. Die Veröffentlichung enthält außerdem einen Abschnitt mit Erklärungen wichtiger Ausdrücke und Begriffe.

4.1.2 Thematische Veröffentlichungen

„Statistische Nachrichten“ (Statistiske Efterretninger)

Ist die wichtigste Publikation auf diesem Gebiet. Sie präsentiert sowohl endgültige als auch vorläufige Ergebnisse aller periodischen Umfragen, Erhebungen und Zählungen sowie die Ergebnisse aus Ad-hoc-Statistiken. Um Abonnements für Einzelbereiche möglich zu machen, sind die Statistischen Nachrichten in 13 Themengebiete mit folgenden Hauptinhalten unterteilt:

Bevölkerung und Wahlen (Befolkning og valg)

Bevölkerungsdichte, Ausländer, Geburten, Todesfälle, internationale Migration und Auswanderung, Eheschließungen, Scheidungen, Familien, Haushalte, Adoptionen, legale Abtreibung, Bevölkerungsprognosen; Wohnverhältnisse und städtebauliche Vorschriften usw.; Landes- und Kommunalwahlen.

Bildung und Kultur (Uddannelse og kultur)

Bildungs-/Ausbildungshintergrund der Bevölkerung, Einkommen der Studenten, höheres Schulwesen, Universitäten und andere höhere Bildungsinstitute, freie Schulen, Fachkurse, Fortbildungskurse; Kino, Theater, Museen; die dänische Staatskirche.

Soziale Sicherheit und Rechtswesen (Social sikring og retsvesen)

Soziale Mittel, Sozialhilfen, soziale Sicherheit, Statistiken im Zusammenhang mit dem Sozialhilfegesetz, Wohnungsbeihilfen, Familienbeihilfen, Unterhaltszahlungen für Kinder, Leistung bei Krankheit oder Schwangerschaft, Sozialrenten, Teilzeitrenten, Vorruhestand, Statistiken zu Berufungsfällen in Sozialsachen, zivilrechtliche Verwaltung des Rechtswesens, der Polizei gemeldete Verbrechen, Anklagen, Anschuldigungen, Gerichtsurteile und -verfahren, Kriminalstatistik von Grönland.

Arbeitsmarkt (Arbejdsmarkedet)

Erwerbstätige Bevölkerung, Beschäftigung, Arbeitslosigkeit, Arbeitsniederlegungen, Personalstatistiken im staatlichen Sektor, Pendlerstatistiken.

Einkommen, Verbrauch und Preise (Indkomst, forbrug og priser)

Allgemeine Einkommens- und Vermögensstatistiken, Lohnstatistiken, steuerorientierte Einkommensstatistiken; Statistiken zu Verbrauchererwartungen, Verbraucherstudien, dauerhaften Verbrauchsgütern, Verbrauchsgüterindex, Index der Nettopreise, Index der Großhandelspreise, Preisindex der Rohmaterialien; Verbraucherpreisindex für Grönland.

Landwirtschaft (Landbrug)

Produktions- und Preisentwicklung, Ernte, Getreidelagerung, Schweine- und Rinderbestand, Milchprodukte, Düngemittel, Bruttoinlandsprodukte zu Herstellernkosten, Bruttoinvestitionen, Volumen- und Preisindex, Rodungen in Wäldern und Pflanzungen, Exportzuschüsse vom Landwirtschaftsfonds in Brüssel.

Verarbeitungsindustrie und Energie (Industri og energi)

Industrieumsätze, Bilanzstatistiken staatlicher und privater GmbHs im industriellen Sektor, Statistiken zu Wirtschaftstrends, Investitionsstudien, Lagerstatistiken; Energiebilanz, Energieversorgung, industrieller Energieverbrauch.

Baugewerbe (Bygge- og anlægsvirksomhed)

Beschäftigung, Bautätigkeit, Baukostenindex, Index der Vertragspreise, Vorschriftenindex für den Wohnungsbausektor; Einschätzung der wirtschaftlichen Entwicklungstrends; Immobilienverkäufe, Übersicht der Bautätigkeit.

Transport und Tourismus (Samfærdsel og turisme)

Bestand und Registrierung von Motorfahrzeugen, gewerblicher Straßengüterverkehr, Fahrzeuginspektionen, Unfälle im Straßenverkehr; Schiffe, Schiffstransporte, Schifffahrt; Urlaub und Reisen, Übernachtungen in Hotels, touristische Geldwechseltransaktionen, Anmietung von Sommerhäusern.

Allgemeine Wirtschaftsstatistiken und Binnenhandel (Generel erhvervsstatistik og handel)

Rechenschaftsberichte, mehrwertsteuerpflichtige Betriebseinheiten, Verkäufe der nichtlandwirtschaftlichen Industrie, Arbeitsplatzstatistiken auf Basis von Eintragungen, Index der Einzelhandelsverkäufe.

Außenhandel (Udenrigshandel)

Importe, Exporte, Quantitätsindizes, Handelsbedingungen, Verteilung nach Ländern, nach Gütern und nach Transportart; Außenhandel von Grönland; Außenhandel der Färöer-Inseln.

Geld- und Kapitalmarkt (Penge- og kapitalmarked)

Liquidität, staatliche Finanztransaktionen, Liquiditätsfonds der Bezirks-/Kommunalbehörden, Finanzangelegenheiten der Häfen und Fabriken, Bilanzen der Finanzinstitute, eingetragene Hypothekenurkunden und -schulden usw., Ausgabe von Pfandbriefen, Zinssätze und Wechselkurse; finanzielle Vermögenswerte von Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen; Zwangsverkäufe, Konkurse, Zwangsliquidationen, Zwangsvergleiche.

Staatseinnahmen und -ausgaben, öffentliche Finanzen und Zahlungsbilanzen (Nationalregnskab, offentlige finanser og betalingsbalance)

Staatseinnahmen und -ausgaben, öffentliche Finanzen, die Finanzangelegenheiten der dänischen Staatskirche, Haushalte und Rechenschaftsberichte der Kommunalverwaltungen, Privatbesteuerung, Veranlagung zur Einkommensteuer, Immobilienbesteuerung, Steuern und Abgaben, Zölle und Verbrauchssteuern. Einzelabonnements zu jedem Themengebiet der Statistiske Efterretninger sind möglich, ebenso wie der Bezug von einzelnen Nummern.

4.1.3 Jahrespublikationen usw. (Årspublikationer m.v.)

Sie bieten allgemeine Beschreibungen der Statistiken aus verschiedenen Themengebiete mit erklärendem Text, Tabellen und Diagrammen. Außerdem enthalten diese Publikationen Tabellenübersichten mit den Ergebnissen der bedeutendsten periodischen Zählungen und Erhebungen. Üblicherweise sind diese Veröffentlichungen in einen Text- und einen Tabellenabschnitt unterteilt.

Jahrespublikationen

- Wanderungsbewegungen (Befolkningens bevægelser)
- Bevölkerung auf Kommunalebene (Befolkningen i kommunerne)
- Baugewerbe (Bygningsopgørelsen)
- Dänischer Außenhandel (Danmarks vareindførsel og -udførsel)
- Unfälle im Straßenverkehr (Færdelsuheld)
- Veranlagungen zur Einkommens- und Vermögenssteuer (Indkomster og formuer)
- Industriestatistiken (Industristatistik)
- Input-Output-Tabellen und Analysen (Input-output tabeller og analyser)
- Kommunale Finanzen (Kommunale finanser)
- Kriminalstatistik (Kriminalstatistik)
- Landwirtschaftsstatistik (Landbrugsstatistik)
- Statistiken zur volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (Nationalregnskabsstatistik)
- Statistiken zur finanziellen Situation von Industrieunternehmen (Regnskabsstatistik for industrien)
- Steuern und Abgaben (Skatter og afgifter)
- Andere periodische Publikationen
- Administrative Einteilung Dänemarks (Danmarks administrative inddeling)
- Allgemeine Wahlen (Folketingsvalget)
- Wahlen auf Bezirks-/Kommunalebene (Valgene til de kommunale råd)

Statistische Umfragen (Statistiske undersøgelser)

Publikationsreihe zur zielorientierten Verarbeitung vorhandener Daten aus statistischen Erhebungen. Die Daten decken mehrere Jahre ab.

Statistischer Dienst (Statistikservice)

mit spezifischen, besonders detaillierten bzw. einer Kombination von Daten. Die Aufschlüsselung der Daten erfolgt nach Themen oder Zeit.

Es gibt folgende Themenbereiche:

- Sozialstatistik
- Preisstatistik
- Lohn- und Einkommensstatistik

- 4 Kategorien von Statistiken zu Gütern und Dienstleistungen

4.1.4 Arbeitspapiere (Arbejdsnotater)

(Vor-)Studien oder Übersichten, die - obwohl sie nicht nur für Danmarks Statistik von Interesse sind - nicht zur Veröffentlichung in einer anderen von Danmarks Statistik herausgegebenen Serie akzeptiert wurden. Neben anderen Publikationen enthält diese Serie Studien zur Rechnungslage des Staates sowie Fortschrittsberichte über die Arbeit in einem makroökonomischen Modell Dänemarks. Die Arbeitspapiere sind käuflich erhältlich.

4.1.5 Andere Publikationen und Quellen

Neue Unternehmen

Diese Publikation „Neue Unternehmen“ liefert statistische Daten über Unternehmen. Die Studie stützt sich in erster Linie auf Neueintragungen und Löschungen im Unternehmensregister der dänischen Mehrwertsteuerbehörde. So können Betriebsübernahmen und -umstrukturierungen ausgeschlossen werden. Der Bericht beschreibt Unternehmensneugründungen auf der Grundlage einer Reihe struktureller und wirtschaftlicher Faktoren, wie zum Beispiel Aufschlüsselung nach Wirtschaftssektor, Ort, Umsatz, Export, Beschäftigung, Geschlecht und Alter der Unternehmer.

Überblick der Statistiken

Jeweils im Januar gibt Danmarks Statistik einen Tätigkeitsplan für das kommende Jahr heraus, in dem auch voraussichtliche Änderungen bei der laufenden Erstellung von Statistiken angegeben werden.

Statistik-Leitfaden

Statistik-Leitfaden (Vejviser i statistikken) bietet einen systematischen Überblick über die Daten und Inhalte, die derzeit von Danmarks Statistik bei der Erstellung von Statistiken verwendet werden. Für jede Erhebung werden Inhalt und Datensammlung, der Ort der Veröffentlichung der Ergebnisse sowie Informationen zu Datenbanken und verschiedenen Serviceleistungen kurz beschrieben. Ferner wird angegeben, wo die verwendete Methode beschrieben ist, und es werden zukünftige Entwicklungspläne behandelt. Es wird auch auf ergänzende Statistiken hingewiesen.

„Publikationen“ vom Danmarks Statistik

„Publikationen“ vom Danmarks Statistik (Danmarks Statistiks publikationer) ist eine Aufzählung der von Danmarks Statistik herausgegebenen Publikationen der letzten Jahre. Die Tätigkeiten und Serviceleistungen von Danmarks Statistik werden beschrieben. Diese Publikation ist auch in Englisch erhältlich.

Datenbanken vom Danmarks Statistik

In zunehmendem Maße erfolgt die Verbreitung von Informationen von Danmarks Statistik an ihre Kunden/Nutzer mittels Datenbanken, die rund um die Uhr zugänglich sind (www.statistikbanken.dk). Der Benutzer kann mit seinem Terminal oder Computer sowohl die neuesten offiziellen Zahlen als auch solche, die einige Jahre zurückliegen, abfragen.

4.1.2. Der dänische Arbeitgeberverband (DA)

Der DA erhebt und versorgt seine Mitglieder mit Statistiken über:

- Löhne und Gehälter;
- Beschäftigung;
- Absentismus;
- andere Schlüsselstatistiken über Arbeitsbeziehungen;
- und Finanzangelegenheiten.

Für Mitgliederorganisationen werden Statistiken zu speziellen Bereichen erstellt.

4.2. Industrieller Rahmen und Organisation der Arbeitsmarktforschung

4.2.1. Das staatliche dänische Sozialforschungsinstitut

4.2.1.1. Gesetzliche Grundlage des Instituts

Das staatliche dänische Sozialforschungsinstitut (Socialforskningsinstituttet) wurde durch die Verabschiedung eines Parlamentsgesetzes vom 18.4.1958 (i. d. F. vom 19.5.1977) als ein unabhängiges Forschungsinstitut errichtet. Der Direktor wird auf Vorschlag des Sozialforschungsrates vom Minister für Soziale Angelegenheiten ernannt. Das Gesetz schreibt zwingend vor, dass das Institut seine Forschungsarbeiten zu veröffentlichen hat. Das Institut muss diese Verpflichtung erfüllen, die gleichzeitig zur Wahrung der Unabhängigkeit des Instituts beiträgt.

4.2.1.2. Aufgaben des Institutes

Das staatliche dänische Sozialforschungsinstitut soll durch seine Forschungstätigkeit die sozialen Bedingungen darstellen. Das Gesetz definiert das Forschungsgebiet des Instituts als Forschung und Studien zur Erläuterung der sozialen Bedingungen, einschließlich des Sozialversicherungssystems, der Sozialhilfe, der Arbeitsmarktprobleme und der sozialen Aspekte von Familien- und Jugendproblemen, Wohnungssituation und Gesundheitsfragen.

4.2.2. Das Ministerium für Arbeit

Arbejdsmarkedspolitisk årbog ist der Jahresbericht des Ministeriums für Beschäftigung über die neuesten Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt. Der Jahresbericht beschreibt die jüngsten Forschungsergebnisse in der Arbeitsmarktforschung. Wegen seines allgemeinen Charakters und des breit angelegten Überblickes, den der Bericht bietet, ist er für alle von Nutzen, die ein besonderes Interesse an Arbeitsmarktfragen haben.

Der Bericht will eine angemessene Beschreibung aller Faktoren und Aspekte geben, die für die Entwicklung des Arbeitsmarkts von Bedeutung sind. Er enthält eine Darstellung des Angebots und der Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt, der Entwicklung der Arbeitslosigkeit und der Gestaltung der Löhne und Gehälter. Außerdem beinhaltet der Bericht neue Gesetze im Bereich des Arbeitsmarktes und eine Evaluierung der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen.

4.2.3 Das staatliche Institut für Arbeitsumwelt

Wie bereits zuvor erwähnt, ist das staatliche Institut für Arbeitsumwelt ein staatliches Forschungsinstitut, das dem Ministerium für Beschäftigung untersteht. Es setzt sich für die Entwicklung sicherer, gesunder und verbesserter Arbeitsumgebungen im Einklang mit den breiteren technischen und sozialen Entwicklungen ein. Außerdem ist es ein nationales Zentrum für die Arbeitsumweltforschung. Dies bedeutet, dass das Institut die strategische

Forschung selbst durchführt, während es auch zur Koordinierung der breiteren Untersuchung der Arbeitsumgebungen in Dänemark beiträgt. Das staatliche Institut für Arbeitsumwelt beobachtet außerdem die internationale Forschung und Entwicklung und veröffentlicht eine Reihe von Büchern und Berichten über Themen der Arbeitsumwelt.